

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 23.10.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Vereidigung des nachgerückten Stadtratsmitgliedes Frau Anne Geiger

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: - Niederschrift über die Vereidigung - Liste Wahlergebnis der SPD im Jahr 2008	

Beschlussvorschlag:

In der heutigen Stadtratssitzung wird **Frau Anne Geiger** als Nachfolgerin von Herrn Carsten Träger gem. Art. 31 Abs. 4 GO als ehrenamtliches Stadtratsmitglied vereidigt und in den Fürther Stadtrat berufen.

Die Niederschrift über die Vereidigung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Herr Carsten Träger ist auf persönlichen Antrag zum 30.09.2013 aus dem Fürther Stadtrat ausgeschieden. Dadurch wurde die Sollstärke des Stadtrates gem. Art. 31 Abs. 2 GO unterschritten.

Der Stadtrat stellt fest, dass gemäß dem Ergebnis der Stadtratswahl vom 02.03.2008 **Frau Anne Geiger** Listennachfolgerin ist. Sie hat schriftlich erklärt, das Amt anzunehmen und den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO zu leisten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 30.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Herr Uwe Bauer
--

Telefon: (0911) 974-1090

Der Wahlleiter der Stadt
Fürth

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Stadtrats
am 02. März 2008**

Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Wahlvorschlag hat **28** Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis **28** genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. **29** bis **50** sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift		gültige Stimmen
1	Träger Hartmut Fritz-Erler-Straße 19 A	Bürgermeister, Stadtratsmitglied	27.724
2	Braun Markus Liebigstraße 25	Schulleiter Grundschule, Stadtratsmitglied	27.423
3	Arnold Birgit Karolinenstraße 6	Gymnasiallehrerin, Stadtratsmitglied	25.363
4	Zill Meta Würzburger Straße 588	Hausfrau, Stadtratsmitglied	23.956
5	Träger Carsten Cadolzheimer Straße 1	M.A., selbständiger Werbeunternehmer, Stadtratsmitglied	23.880
6	Stauber Christiane Seestraße 33 A	Arzthelferin, Stadtratsmitglied	23.608
7	Schwab-Arnold Angela Karolinenstraße 42	Bankkauffrau, Stadtratsmitglied	23.377
8	Lindner Rudi Ulmenstraße 3	Fuhrparkleiter, Stadtratsmitglied	23.366
9	Moreth Hans Königstraße 9	Bäckermeister, Stadtratsmitglied	23.150
10	Niclaus Marianne Begonienstraße 12	Geschäftsführerin, Stadtratsmitglied	23.030
11	Reichert Elisabeth Daimlerstraße 48	Gymnasiallehrerin, Stadtratsmitglied	22.999
12	Körbl Sepp Königstraße 69	Realschullehrer, Stadtratsmitglied	22.821
13	Bloß Werner Starenweg 19	kaufmännischer Sachbearbeiter, Stadtratsmitglied	22.088
14	von Wittke Michaela Holzstraße 21	Bäckermeisterin, Stadtratsmitglied	21.818
15	Bienk Markus Cuxhavener Straße 35	Studienreferendar, Stadtratsmitglied	21.720
16	Giering Heike Steinbruchweg 13	Hebamme	21.339
17	Prof. Dr. Witzsch Günter Am Himmelsweiher 31	Rechtsanwalt, Stadtratsmitglied	21.298
18	Rick Silke Robert-Schumann-Straße 9 A	Erzieherin	21.283
19	Chen-Weidmann Gabriele Widderstraße 67	Verwaltungsangestellte	20.917
20	Luft Marion Vacher Straße 367	Geschäftsführerin	20.875
21	Wacker Nadine Turnstraße 10	Studentin	20.689

Fortsetzung:

Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
22	Haßgall Stefan Friedrich-Ebert-Straße 144	Polizeibeamter 20.047
23	Wirl Peter Christian Leyher Straße 32	Volksschullehrer, Stadtratsmitglied 20.024
24	Ultsch Stefan Bäregässchen 5	kaufmännischer Angestellter 19.875
25	Vollbrecht Jörg Finkenschlag 26	Geschäftsstellenleiter 19.467
26	Jahn Susanne Hirschenstraße 31	pädagogische Fachkraft, Stadtratsmitglied 19.388
27	Wagler Hermann Albert-Schweizer-Straße 5	Lagerfacharbeiter 19.234
28	Ludwig Maria Nürnberger Straße 2	Hausfrau 18.949

Listennachfolger

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
29	Dr. Jung Thomas Vacher Straße 96 B	Oberbürgermeister 44.280
30	Vigas Karin Unterfarnbacher Straße 167	Verwaltungsfachangestellte 18.870
31	Göppl Andreas Flurstraße 12	Verwaltungsbeamter 18.622
32	Hahn Gabriele Brückenstraße 8	Lehrerin 18.452
33	Geiger Anne Berlinstraße 9	Kauffrau für Bürokommunikation 18.415
34	Linz Richard Jakob-Henle-Straße 6	Organisationsreferent 18.260
35	Göttlicher Albert Heilstättenstraße 119	Dipl. Finanzwirt (FH) 17.942
36	Lederer Patricia Stiftungsstraße 28	Chefsekretärin 17.919
37	Patzl Astrid Mannhofer Straße 38	Juristin 17.564
38	Döhla Benedikt Simonstraße 62	Student 17.185
39	Dr. Gabriel Christian Nürnberger Straße 134	Unternehmer 16.955
40	Cilek Fatih Schwabacher Straße 215	Isolierer 16.879
41	Dalla Konstadina Lange Straße 98	Verkäuferin 16.730
42	Pieper-Sieben Gert Lindenstraße 46 D	Rechtsanwalt 16.667
43	Adler Katrin Steinbruchweg 21	Kauffrau für Bürokommunikation 15.879
44	Braun Benjamin Soldnerstraße 25	Sanitär- und Anlagentechniker 15.502
45	Weimann-Sandig Nina Ronhofer Weg 15	M.A., Soziologin 15.311
46	Fehmann-Freitag Ruth Hallemannstraße 8	Hausfrau 14.939
47	Dorr Martha Eichenstraße 73	Altenpflegerin 14.782

Fortsetzung:

Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift		gültige Stimmen
48	Bundle Jörg Carlo-Schmid-Straße 7	Student	14.739
49	Seiß de Caicedo Katja Soldnerstraße 98	Dozentin Erwachsenenbildung	13.888
50	Hafenrichter Ralph Geißbäckerstraße 120	Verwaltungsangestellter	13.366

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im _____



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/255/2013	Antragsdatum: 08.10.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.10.2013 - Ausschussbesetzungen: Nachfolge Carsten Träger	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. In Abdruck an BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 09.10.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

SPD Stadtratsfraktion Fürth – Theaterstraße 24 – 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Postfach
90744 Fürth

08.10.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD Fraktion stellt zur Besetzung von Ausschüssen folgenden ANTRAG:

Ältestenrat

Alt	Arnold	Träger	Jahn
Neu	Arnold	Geiger	Jahn

Bau- und Werksausschuss

Alt	Ultsch	Träger	Zill
Neu	Ultsch	Geiger	Zil

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Alt	Träger	Stauber	Dinter-Bienk
Neu	Geiger	Stauber	Dinter-Bienk

Kulturausschuss

Alt	Lindner	von Wittke	Träger
Neu	Lindner	von Wittke	Geiger

Rechnungsprüfungsausschuss

Alt	Träger	Ultsch	Körbl
Neu	Vollbrecht	Ultsch	Körbl
Vorsitz:	Vollbrecht		
Alt	Amesöder-Schwab	Vollbrecht	Hahn
Neu	Amesöder-Schwab	Chen-Weidmann	Hahn

Umweltausschuss

Alt	Wagler	Träger	Ultsch
Neu	Wagler	Geiger	Ultsch

Verkehrsausschuss

Alt	Wagler	Stauber	Träger
Neu	Wagler	Stauber	Geiger

Berichtigung

Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

Alt	Träger	Stauber	Wagler
Neu	Geiger	Stauber	Wagler

Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH

Alt	Amesöder-Schwab	Träger	von Wittke
Neu	Amesöder-Schwab	Geiger	von Wittke

Forum des Fürther Sports

Alt	Wagler	Träger	Zill
Neu	Wagler	Geiger	Zill

Trägerversammlung Jobcenter Fürth Stadt

Alt	Rick	Träger
Neu	Rick	Geiger

Pflegschaften

Städtische Kindertagesstätten	alt – Träger	neu – Rick
Adalbert-Stifter-Grundschule mit Turnhalle	alt – Rick	neu – Geiger

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sepp Körbl



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: CSU-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/256/2013	Antragsdatum: 11.10.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.10.2013 - Änderung der personellen Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses	Bearbeiter: Carola Bauer	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Abdruck an BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 15.10.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

CSU-Fraktion im Fürth Rathaus • Kurgartenstraße 37 • 90762 Fürth

Stadt Fürth
Direktorium
Herrn Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Kurgartenstraße 37
90762 Fürth
Telefon (09 11) 74 07 23-0
Telefax (09 11) 74 07 23-8
e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Fürth
Kto.-Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

11.10.2013

Rechnungsprüfungsausschuß

- **personelle Besetzung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
wir beantragen folgende Änderung

	1. Vertretung	2. Vertretung
Helm (stellv.Vorsitz)	Dr. Schmidt	Däumler
Dr. Heilmaier	Bayer-Tersch	Guttenberger

gez.

Dr. Joachim Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

BMPA/127/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 23.10.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Änderung im Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

1.
Der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss wird Herrn Stadtrat Jörg Vollbrecht übertragen.
2.
Der stellvertretende Vorsitz wird Herrn Stadtrat Dietmar Helm übertragen.

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Carsten Träger war bisher Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses. Er ist auf persönlichen Antrag zum 30.09.2013 aus dem Stadtrat ausgeschieden.

Gem. Art. 103 Abs. 2 GO ist vom Stadtrat der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss zu bestimmen.

Als Nachfolger im Vorsitz schlägt die SPD-Fraktion mit Antrag (AG/255/2013) Herrn Stadtrat Jörg Vollbrecht vor.

Der stellvertretende Vorsitz soll gemäß Antrag der CSU-Fraktion (AG/256/2013) an Herrn Stadtrat Dietmar Helm übertragen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten			
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt					
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 16.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

Beschlussvorlage

BMPA/125/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 23.10.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Aktualisierung der personellen Besetzung des Ausschussverzeichnisses 2008/2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Aktualisiertes Ausschussverzeichnis (Stand: 23.10.2013)	

Beschlussvorschlag:

Das Verzeichnis zur Bildung und personellen Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2008/2014 (Ausschussverzeichnis) wird auf Antrag der **SPD-Fraktion (AG/255/2013)** vom 08.10.2013 und Antrag der **CSU-Fraktion (AG/256/2013)** vom 11.10.2013 überarbeitet.

Das aktualisierte Ausschussverzeichnis (Stand: 23.10.2013) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Anne Geiger wurde heute als Nachrückerin für das ausgeschiedene Stadtratsmitglied Carsten Träger in den Stadtrat berufen und vereidigt.

Aufgrund dessen beantragt die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 08.10.2013 (AG/255/2013), die personelle Besetzung der ihr zustehenden Sitze in den verschiedenen Ausschüssen und Gremien analog Ihres Antrages zu aktualisieren.

Die CSU-Fraktion beantragt ebenfalls mit Schreiben vom 11.10.2013 (AG/256/2013) eine Änderung in der personellen Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorzunehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
☐ nein	☐ ja	Hst.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 15.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090



Bildung und personelle Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien in der Legislaturperiode 2008 / 2014

(Ausschussverzeichnis)

Gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth werden die folgenden Gremien gebildet und wie dargelegt personell besetzt:

Stand: 23.10.2013

Ausschüsse und sonstige Gremien

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Ausschüsse

Ältestenrat (§ 14)

(verantwortlich für Protokoll: Bauer/BMPA/StR)

Vorsitz:	OB Dr. Jung		
2. Bürgermeister	Braun		
Fraktionsvors.	SPD	Körbl	
Fraktionsvors.	CSU	Dr. Schmidt	
Fraktionsvors.	Bündnis 90/Grüne	Dittrich	
Arnold	SPD	<u>Geiger</u>	Jahn
Chen-Weidmann	SPD	von Wittke	Hahn
Zill	SPD	Luft	Dinter-Bienk
Prof. Dr. Witzsch	SPD	Niclaus	Wirl
Bayer-Tersch	CSU	Pfann	Stich
Dr. Wagner	CSU	Schlicht	Middendorf H.

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

(verantwortlich für Protokoll: Fuchs/JgA)

Vorsitz:	2. BM Braun		
Arnold	SPD	Giering	Stauber
Rick	SPD	Jahn	Wirl
Dinter-Bienk	SPD	Luft	Zill
Vigas	SPD	Wacker	von Wittke
Ludwig	SPD	Chen-Weidmann	Vollbrecht
Bayer-Tersch	CSU	Middendorf C.	Pfann
Helm	CSU	Stich	Dr. Wagner

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Galaske
+ 6 stimmberechtigte Nichtstadtratsmitglieder			
+ 13 beratende Nichtstadtratsmitglieder			
Unterausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten		(verantwortlich für Protokoll: Fuchs/JgA)	
Arnold	SPD		
Helm	CSU		
Dittrich	Bündnis 90/Grüne		
+ 4 Nichtstadtratsmitglieder			
+ Referent IV			
+ JgA-Leitung			
Ausschuss für Kirchweihen, Märkte u. ähnliche Veranstaltungen		(verantwortlich für Protokoll: Hollitzer/LA)	
Vorsitz:	2. BM Braun		
Haßgall	SPD	Göppl	Dinter-Bienk
Körbl	SPD	Arnold	Jahn
von Wittke	SPD	Giering	Hahn
Stauber	SPD	Rick	Wagler
Dr. Wagner	CSU	Schlicht	Dr. Schmidt
Middendorf C.	CSU	Guttenberger	Stich
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport		(verantwortlich für Protokoll: Siebenländer-Kern/SchvA)	
Vorsitz:	2. BM Braun		
Arnold	SPD	Göppl	Körbl
Dinter-Bienk	SPD	Haßgall	Zill
Chen-Weidmann	SPD	Vollbrecht	Stauber
Ludwig	SPD	Niclaus	Lindner
Rick	SPD	Ultsch	Wagler
von Wittke	SPD	Hahn	Prof. Dr. Witzsch
Wacker	SPD	Vigas	Giering
Wirl	SPD	Jahn	Luft

10-2a
Ausschussverzeichnis
Mitglieder:

Bayer-Tersch	CSU
Middendorf C.	CSU
Helm	CSU
Middendorf H.	CSU
Dittrich	Bündnis 90/Grüne
Lau	AG Lau/Richter

1. Vertretung:

Dr. Heilmaier
Dr. Schmidt
Stich
Pfann
Orwen
Richter

2. Vertretung:

Schlicht
Dr. Wagner
Däumler
Guttenberger
Galaske

Bau- und Werkausschuss (§ 11)

(verantwortlich für Protokoll: Schmid/Rf. V/ZSt)

Vorsitz: OB Dr. Jung

Strattner (FDP)	SPD
Dinter-Bienk	SPD
Stauber	SPD
Körbl	SPD
Lindner	SPD
Vigas	SPD
Ultsch	SPD
Chen-Weidmann	SPD
Dr. Schmidt	CSU
Pfann	CSU
Däumler	CSU
Stich	CSU
Riedel	Bündnis 90/Grüne
Lau	AG Lau/Richter

Rick	Niclaus
Haßgall	Vollbrecht
Luft	Wagler
Arnold	Giering
von Wittke	Jahn
Wirl	Hahn
<u>Geiger</u>	Zill
Amesöder-Schwab	Prof. Dr. Witzsch
Dr. Wagner	Dr. Heilmaier
Schlicht	Bayer-Tersch
Middendorf C.	Helm
Guttenberger	Middendorf H.
Galaske	Orwen
Richter	

Finanz- und Verwaltungsausschuss (§ 11)

(verantwortlich für Protokoll: Dr. Röhrs/Käm)

Vorsitz: 2. BM Braun

Giering	SPD
Jahn	SPD
Körbl	SPD
Amesöder-Schwab	SPD
<u>Geiger</u>	SPD
von Wittke	SPD
Wacker	SPD
Prof. Dr. Witzsch	SPD
Dr. Schmidt	CSU
Däumler	CSU

Göppl	Wagler
Ludwig	Niclaus
Ultsch	Arnold
Zill	Luft
Stauber	Dinter-Bienk
Hahn	Vollbrecht
Lindner	Chen-Weidmann
Wirl	Rick
Bayer-Tersch	Middendorf C.
Pfann	Dr. Wagner

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

Dr. Heilmaier	CSU
Stich	CSU
Orwen	Bündnis 90/Grüne
Richter	AG Lau/Richter

1. Vertretung:

Guttenberger
Helm
Dittrich
Lau

2. Vertretung:

Schlicht
Middendorf H.
Riedel

Kulturausschuss (§ 11)

(verantwortlich für Protokoll: Kögel/Kultur)

Vorsitz:	2. BM Braun
Arnold	SPD
Jahn	SPD
Lindner	SPD
Prof. Dr. Witzsch	SPD
Vigas	SPD
Rick	SPD
Göppl	SPD
Zill	SPD
Middendorf C.	CSU
Guttenberger	CSU
Dr. Heilmaier	CSU
Middendorf H.	CSU
Orwen	Bündnis 90/Grüne
Richter	AG Lau/Richter

Chen-Weidmann	Giering
Körbl	Wacker
von Wittke	<u>Geiger</u>
Dinter-Bienk	Hahn
Wirl	Niclaus
Ludwig	Stauber
Vollbrecht	Ultsch
Amesöder-Schwab	Luft
Bayer-Tersch	Pfann
Däumler	Schlicht
Dr. Wagner	Stich
Helm	Dr. Schmidt
Riedel	Dittrich
Lau	

Personal- und Organisationsausschuss (§ 11)

(verantwortlich für Protokoll: Schönweiß/PA)

Vorsitz:	2. BM Braun		
Arnold	SPD	Körbl	Lindner
Giering	SPD	Luft	Amesöder-Schwab
Hahn	SPD	Dinter-Bienk	Wacker
Göppl	SPD	Jahn	Wagler
von Wittke	SPD	Chen-Weidmann	Vigas
Zill	SPD	Wirl	Prof. Dr. Witzsch
Haßgall	SPD	Stauber	Rick
Ludwig	SPD	Vollbrecht	Ultsch
Bayer-Tersch	CSU	Dr. Wagner	Dr. Schmidt
Helm	CSU	Dr. Heilmaier	Guttenberger
Schlicht	CSU	Middendorf H.	Pfann
Stich	CSU	Middendorf C.	Däumler

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

Galaske	Bündnis 90/Grüne
Richter	AG Lau/Richter

1. Vertretung:

Dittrich
Lau

2. Vertretung:

Orwen

Rechnungsprüfungsausschuss (§ 12, Art. 103 Abs. 2 GO)

(verantwortlich für Protokoll: Spude-Wilhelmy/RpA)

Vorsitz:

Vollbrecht

Stv. Vorsitz: **Helm**
Vollbrecht

SPD

Ultsch

Körbl

Jahn

SPD

Wirl

Arnold

Amesöder-Schwab

SPD

Chen-Weidmann

Hahn

Zill

SPD

Ludwig

von Wittke

Helm

CSU

Dr. Schmidt

Däumler

Dr. Heilmaier

CSU

Bayer-Tersch

Guttenberger

Dittrich

Bündnis 90/Grüne

Orwen

Riedel

Umlegungsausschuss (§ 2 VO über Umlegungsausschüsse)

(verantwortlich für Protokoll: Heißmann/SpA)

Vorsitz:

2. BM Braun

Hahn

SPD

Chen-Weidmann

Körbl

Schlicht

CSU

Pfann

Middendorf C.

Umweltausschuss (§ 11)

(verantwortlich für Protokoll: Kürzdörfer/OA)

Vorsitz:

2. BM Braun

Dinter-Bienk

SPD

von Wittke

Arnold

Luft

SPD

Giering

Lindner

Niclaus

SPD

Jahn

Vigas

Stauber

SPD

Haßgall

Vollbrecht

Wagler

SPD

Geiger

Ultsch

Wirl

SPD

Hahn

Wacker

Prof. Dr. Witzsch

SPD

Rick

Körbl

Zill

SPD

Amesöder-Schwab

Göppl

Pfann

CSU

Stich

Middendorf H.

Schlicht

CSU

Dr. Schmidt

Guttenberger

Helm

CSU

Dr. Wagner

Dr. Heilmaier

Bayer-Tersch

CSU

Däumler

Middendorf C.

Galaske

Bündnis 90/Grüne

Riedel

Dittrich

Lau

AG Lau/Richter

Richter

10-2a
Ausschussverzeichnis
Mitglieder:
1. Vertretung:
2. Vertretung:
Verkehrsausschuss (§ 11)

(verantwortlich für Protokoll: Gleißner/SVA)

Vorsitz:	2. BM Braun
Arnold	SPD
Haßgall	SPD
Luft	SPD
Hahn	SPD
Vollbrecht	SPD
Wagler	SPD
Zill	SPD
Ultsch	SPD
Helm	CSU
Dr. Heilmaier	CSU
Schlicht	CSU
Middendorf C.	CSU
Riedel	Bündnis 90/Grüne
Lau	AG Lau/Richter

Niclaus	Jahn
Chen-Weidmann	Körbl
Giering	Dinter-Bienk
von Wittke	Lindner
Ludwig	Rick
Stauber	<u>Geiger</u>
Wirl	Vigas
Göppl	Amesöder-Schwab
Dr. Schmidt	Guttenberger
Stich	Middendorf H.
Bayer-Tersch	Dr. Wagner
Pfann	Däumler
Galaske	Dittrich
Richter	

Wirtschafts- und Grundstücksausschuss (§ 11)

(verantwortlich für Protokoll: Mönius/LA und Milek/AWi)

Vorsitz:	OB Dr. Jung
Luft	SPD
Chen-Weidmann	SPD
Jahn	SPD
Lindner	SPD
Ludwig	SPD
Hahn	SPD
von Wittke	SPD
<u>Geiger</u>	SPD
Däumler	CSU
Guttenberger	CSU
Pfann	CSU
Dr. Wagner	CSU
Orwen	Bündnis 90/Grüne
Richter	AG Lau/Richter

Ultsch	Haßgall
Amesöder-Schwab	Göppl
Wirl	Arnold
Zill	Prof. Dr. Witzsch
Rick	Vollbrecht
Vigas	Niclaus
Körbl	Dinter-Bienk
Stauber	Wagler
Bayer-Tersch	Dr. Heilmaier
Helm	Middendorf C.
Dr. Schmidt	Schlicht
Stich	Middendorf H.
Galaske	Riedel
Lau	

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Beiräte der Stadt Fürth
Baubeirat

(verantwortlich für Protokoll: Schmid/Rf. V/ZSt)

Vorsitz:	Lindner
Chen-Weidmann	SPD
Lindner	SPD
Stauber	SPD
Pfann (stellvertr. Vorsitzender)	CSU
Schlicht	CSU
Däumler	CSU
Riedel	Bündnis 90/Grüne

nur 1 Vertretung
Amesöder-Schwab
Ultsch
Dinter-Bienk
Dr. Schmidt
Bayer-Tersch
Stich
Galaske

Baukunstbeirat

(verantwortlich für Protokoll: Schmid/Rf. V/ZSt)

Vorsitz:	Architekt
von Wittke	SPD
Stich	CSU
Riedel	Bündnis 90/Grüne

Lindner	Ultsch
Däumler	Dr. Schmidt
Orwen	Galaske

Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

(verantwortlich für Protokoll: Vogelreuther/SzA)

Vorsitz:	2. BM Braun
Zill	SPD
Ludwig	SPD
Niclaus	SPD
Vigas	SPD
von Wittke	SPD
Wagler	SPD
Rick	SPD
Bayer-Tersch	CSU
Schlicht	CSU
Helm	CSU
Dittrich	Bündnis 90/Grüne

Wirl	Körbl
Lindner	Haßgall
Dinter-Bienk	Stauber
Wacker	Vollbrecht
Luft	Hahn
Giering	Göppl
Prof. Dr. Witzsch	Arnold
Middendorf H.	Dr. Heilmaier
Pfann	Middendorf C.
Stich	Däumler
Orwen	Galaske

+ 11 beratende Nichtstadtratsmitglieder

+ Sachverständiger (Leiter des Gesundheitsamtes)

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH

Vorsitz: aus der Mitte
Amesöder-Schwab SPD
Dr. Wagner CSU
Orwen Bündnis 90/Grüne

Geiger von Wittke
Guttenberger Dr. Schmidt
Galaske Riedel

Integrationsbeirat

(verantwortlich für Protokoll: Kruse/BMPA/IntB)

Vorsitz: ausländ. Mitbürger
Rick SPD
Schlicht CSU
Dittrich Bündnis 90/Grüne

StR entsendet 3 Mitglieder
Ludwig Jahn
Stich Bayer-Tersch
Riedel Galaske

Kommissionen
Geschäftsordnungskommission

(verantwortlich für Protokoll: Bauer/BMPA/StR)

Vorsitz: 2. BM Braun
Prof. Dr. Witzsch SPD
Dr. Wagner CSU
Dittrich Bündnis 90/Grüne
+ Rechtsreferent

Jahn Körbl
Dr. Heilmaier Guttenberger
Galaske Orwen

Gleichstellungskommission

(verantwortlich für Protokoll: Schmidt/GST)

Vorsitz: OB Dr. Jung
Giering SPD
Vigas SPD
Rick SPD
Ludwig SPD
von Wittke SPD
Bayer-Tersch CSU
Middendorf H. CSU
Dittrich Bündnis 90/Grüne
+ 8 Nichtstadtratsmitglieder

Haßgall Luft
Wacker Jahn
Prof. Dr. Witzsch Zill
Arnold Amesöder-Schwab
Chen-Weidmann Stauber
Dr. Heilmaier Dr. Wagner
Guttenberger Pfann
Galaske Orwen

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Verkehrskommission

(kleine städtische Kommission)

Vorsitz: 2. BM Braun

Wagler SPD

Amesöder-Schwab

Hahn

Dr. Schmidt CSU

Guttenberger

Dr. Heilmaier

Galaske Bündnis 90/Grüne

Riedel

Dittrich

Aufsichts- und Verwaltungsräte
Aufsichtsrat der ELAN-GmbH

Vorsitz: 2. BM Braun

Bürgermeister Braun (Vors.)

berufsm. Stadträtin Reichert

Jahn (stellvertr. Vorsitzende) SPD

Bayer-Tersch CSU

Dittrich Bündnis 90/Grüne

infra-Aufsichtsräte

(verantwortlich für Protokoll: infra)

infra fürth holding gmbh

Zusatz: Mitglieder sind auch der Vorsitzende und stv. Vorsitzende des Betriebsrates

infra fürth gmbh

Zusatz: Mitglieder sind auch der Vorsitzende und stv. Vorsitzende des Betriebsrates + 1 Sitz E.O.N.

infra fürth verkehr gmbh

Zusatz: Mitglieder sind auch der Vorsitzende und stv. Vorsitzende des Betriebsrates

Hinweis: Entsandte Stadtratsmitglieder in allen drei infra-Gremien identisch

keine Stellvertretungen benennen

Vorsitz: OB Dr. Jung

von Wittke SPD

Strattner (FDP) SPD

Stauber SPD

Luft SPD

10-2a

Ausschussverzeichnis
Mitglieder:
1. Vertretung:
2. Vertretung:

Amesöder-Schwab	SPD
Göppel	SPD
Wagler	SPD
Wirl	SPD
Dr. Schmidt	CSU
Pfann	CSU
Däumler	CSU
Stich	CSU
Galaske	Bündnis 90/Grüne
Lau	AG Lau/Richter

Aufsichtsrat der VHS Fürth gGmbH (Satzung)

(verantwortlich für Protokoll: Cunningham/vhs)

Vorsitz:	aus der Mitte
Jahn	SPD
Niclaus	SPD
Wirl	SPD
Schlicht	CSU
Orwen	Bündnis 90/Grüne

Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft

(verantwortlich für Protokoll: WBG)

Vorsitz:	aus der Mitte
Arnold	SPD
Vollbrecht	SPD
Braun	SPD
von Wittke	SPD
Körbl	SPD
Lindner	SPD
Ultsch	SPD
Schlicht	CSU
Middendorf C.	CSU

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Guttenberger	CSU		
Klinikum-Verwaltungsrat		(verantwortlich für Protokoll: Kli)	
Vorsitz:	OB Dr. Jung	keine Stellvertretungen benennen	
Vigas	SPD		
Braun	SPD		
Haßgall	SPD		
Luft	SPD		
Vollbrecht	SPD		
Stauber	SPD		
Dr. Schmidt	CSU		
Bayer-Tersch	CSU		
Middendorf H.	CSU		
Orwen	Bündnis 90/Grüne		
+ 2 Mitglieder nicht aus der Mitte des Stadtrates			
Verwaltungsrat des gKU KommunalBIT			
Vorsitz:			
Dr. Jung	OB	2. BM Braun	Fraktionsvorsitzender SPD
Dr. Ammon	Leitung Referat II	Rechtsreferent	Fraktionsvorsitzender CSU
Verwaltungsrat der Sparkasse Fürth		(verantwortlich für Protokoll: Sparkasse)	
Verbandsvorsitzender:	OB Dr. Jung		
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	Körbl		
Mitglieder werden nicht vom Stadtrat gewählt		1 Stellvertretung aus Verbandsräten benennen	
Braun	SPD	Arnold	
Chen-Weidmann	SPD	Wirl	
Niclaus	SPD	- -	

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Dr. Schmidt	CSU	Däumler	
Bayer-Tersch	CSU	Dr. Wagner	

Zweckverbände

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth

(verantwortlich für Protokoll: Sparkasse)

(§ 4 Abs. 1 Satz der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth - 18 Verbandsräte)

OB Dr. Jung (Vorsitzender im Wechsel mit Landrat)

a) im Stimmrecht: Braun
b) im Vorsitz: Körbl

nur eine Stellvertretung

Arnold	SPD	Zill
Braun	SPD	Luft
Körbl	SPD	Giering
- -	SPD	Lindner
Niclaus	SPD	Wagler
von Wittke	SPD	Ludwig
Chen-Weidmann	SPD	Stauber
Dinter-Bienk	SPD	Vigas
Wirl	SPD	Jahn
Prof. Dr. Witzsch	SPD	Rick
Dr. Schmidt	CSU	Däumler
Pfann	CSU	Dr. Heilmaier
Bayer-Tersch	CSU	Dr. Wagner
Guttenberger	CSU	Schlicht
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Galaske
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Orwen
Lau	AG Lau/Richter	Richter

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Verbandsrat des Zweckverbandes Fachoberschule (Satzung)

Vorsitz: wechselt

Arnold SPD Jahn

Körbl SPD Hahn

Niclaus SPD von Wittke

Guttenberger CSU Stich

Riedel Bündnis 90/Grüne Dittrich

Stiftungen
1848er Gedächtnisstiftung (Satzung)

Vorsitz: OB Dr. Jung

von Wittke SPD Hahn

Zill SPD Wirl

Guttenberger CSU Dr. Heilmaier

+ 6 stimmberechtigte Nichtstadtratsmitglieder

+ Referenten II + IV als beratende Mitglieder

+ Pfleger Younis

Andreas-Winterbauer-Stiftung (Satzung)

Vorsitz: OB Dr. Jung

Ludwig SPD Jahn

Stauber SPD Körbl

Guttenberger CSU Dr. Heilmaier

+ 1 Mitglied der Stifterfamilie

+ Finanzreferentin als beratendes Mitglied

Ausbildungsbeihilfen (Satzung)

Vorsitz: OB Dr. Jung

Ludwig SPD Jahn Prof. Dr. Witzsch

Stauber SPD Körbl Göppl

Guttenberger CSU Dr. Heilmaier Middendorf C.

10-2a
Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Berolzheimer'sche Stiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Amesöder-Schwab	SPD	Luft	
Zill	SPD	Giering	
Wirl	SPD	Arnold	
Guttenberger	CSU	Dr. Heilmaier	
+ 4 Mitglieder aus Kultur			
+ 3 Mitglieder aus Industrie und Handel			
+ Finanzreferentin als beratendes Mitglied			
Humbser'sche Stiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Zill	SPD	Giering	
+ Baureferent u. Schulreferent			
+ 1 Mitglied der Gründerfamilie			
+ Finanzreferentin als beratendes Mitglied			
Stiftungsausschuss König-Ludwig-Stiftung (Satzung)		(verantwortlich für Protokoll: WBG)	
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Lindner	SPD	Körbl	
von Wittke	SPD	Luft	
Guttenberger	CSU	Dr. Heilmaier	
+ Baureferent			
Luise-Erhard-Fonds (Satzung)			
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Ludwig	SPD	Jahn	Prof. Dr. Witzsch
Stauber	SPD	Körbl	Göppl
Guttenberger	CSU	Dr. Heilmaier	Middendorf C.
Luise-Hinterleitner-Stiftung (Satzung)			
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Ludwig	SPD	Jahn	
Stauber	SPD	Körbl	
Guttenberger	CSU	Dr. Heilmaier	
+ Finanzreferentin (nur mit beratender Stimme)			

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Stiftungsrat der Nathanstiftung (Satzung)

Vorsitz: OB Dr. Jung

Amesöder-Schwab SPD

von Wittke

Stauber

Zill SPD

Luft

Ludwig

Wirl SPD

Arnold

Dinter-Bienk

Middendorf H. CSU

Dr. Heilmaier

Bayer-Tersch

Orwen Bündnis 90/Grüne

Dittrich

Galaske

+ 1 Vertreter der Israel. Kultusgemeinde

+ 1 Vertreter der AOK Fürth

+ 5 in Fürth wohnende Personen

+ Finanzreferentin als beratendes Mitglied

Sonstige Gremien
Vertreter in der Vollversammlung des Bayer. Städtetages

Dr. Jung OB

Braun 2. BM

Dr. Schmidt Fraktionsvorsitzender CSU

Vertreter im Hauptausschuss des Bayer. Städtetages

Dr. Jung OB

Braun 2. BM

Vertreter in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Dr. Jung OB

2. BM

Mitglied der SPD-Fraktion SPD

Gast: Mitglied der CSU-Fraktion CSU

Forum des Fürther Sports

(verantwortlich für Protokoll: Rf. I/Sport)

Vorsitz: OB Dr. Jung

Strattner (FDP) SPD

Körbl

Arnold

Niclaus SPD

Rick

Ultsch

Vollbrecht SPD

Haßgall

Dinter-Bienk

10-2a
Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
von Wittke	SPD	Stauber	Jahn
Wagler	SPD	<u>Geiger</u>	Zill
Bayer-Tersch	CSU	Middendorf C.	Däumler
Schlicht	CSU	Dr. Wagner	Guttenberger
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Orwen	Dittrich
Sportausschuss (dem Sportforum nachgeschaltetes beratendes Gremium)			
Wagler	SPD	Vollbrecht	
Bayer-Tersch	CSU	Schlicht	
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Orwen	
Trägerversammlung Jobcenter Fürth Stadt			
Dr. Jung	OB	Braun	2. BM
Dr. Ammon	berufsm. Stadträtin	Schönweiß	Amtsleitung Personalamt
Reichert	berufsm. Stadträtin	Maier	berufsm. Stadtrat
Rick	SPD	<u>Geiger</u>	
Stich	CSU	Bayer-Tersch	
Dittrich	Bündnis 90/Grüne	Galaske	
Kuratorium zur Verleihung der Kultur- und Förderpreise der Stadt Fürth			
Jahn	SPD	Lindner	Zill
Guttenberger	CSU	Middendorf H.	Bayer-Tersch
Orwen	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Dittrich
+ 9 stimmberechtigte Nichtstadtratsmitglieder			
+ Referent IV als stimmberechtigtes Mitglied			
Kuratorium zur Verleihung des Jakob-Wassermann-Literaturpreises			
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Arnold	SPD	Jahn	Dinter-Bienk

10-2a
Ausschussverzeichnis

Mitglieder:		1. Vertretung:	2. Vertretung:
Middendorf H.	CSU	Guttenberger	Bayer-Tersch
Preisgericht „Sicherheitspreis“		(verantwortlich für Protokoll: Leibinger/BMPA)	
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Haßgall	SPD	Rick	Körbl
Dr. Heilmaier	CSU	Stich	Schlicht
Riedel	Bündnis 90/Grüne	Galaske	Dittrich
Preisgericht zur Begutachtung der Vorschläge für den Umwelt- und Naturschutzpreis		(verantwortlich für Protokoll: Leibinger/BMPA)	
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Stauber	SPD	Wacker	Prof. Dr. Witzsch
Helm	CSU	Stich	Pfann
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Dittrich
Preisgericht „Solarpreis“		(verantwortlich für Protokoll: Leibinger/BMPA)	
Vorsitz:	OB Dr. Jung		
Stauber	SPD	Wacker	Prof. Dr. Witzsch
Helm	CSU	Stich	Pfann
Galaske	Bündnis 90/Grüne	Riedel	Dittrich
Planungsverband der Industrieregion Mittelfranken - Planungsausschuss (Art. 6 BayLplG)			
Vorsitz:	wechselt		
OB Dr. Jung		2. BM Braun	Dittrich
Wirtschaftsreferent		Körbl	Dr. Schmidt
Zweckverband für Rettungsdienst und feuerwehrliche Alarmierung Nürnberg			
Maier	berufsm. Stadtrat	Plescher	
Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)			
Vorsitz:	Stadt Nürnberg		
Maier	berufsm. Stadtrat	Plescher	

10-2a

Ausschussverzeichnis

Mitglieder:

1. Vertretung:

2. Vertretung:

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vorsitz:

Maier

berufsm. Stadtrat

Kürzdörfer

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)

Vorsitz:

OB Stadt Nürnberg

Dr. Jung

OB

Dr. Bohlinger

Dr. Partheimüller

infra

Dieregweiler

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg“

Maier

berufsm. Stadtrat

Gleißner

Dr. Ammon

berufsm. Stadträtin

Wörnlein

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Vorsitz:

OB Stadt Nürnberg

Dr. Jung

OB

2. BM Braun

Dr. Partheimüller

infra

Hoffmann

Naherholungsverein Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V. (NEVL)

Referent VI

Referent III

Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Flugzeuge für den Flughafen Nürnberg

Referent III

Maier

Dr. Gutmann

Beschlussvorlage

BMPA/126/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 23.10.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Änderung des Pflschaftsverzeichnis

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

- Die Pflschaft für die **städtischen Kindertagesstätten** wird **Frau Stadträtin Silke Rick** übertragen.
- Die Pflschaft für die **Adalbert-Stifter-Grundschule (mit Turnhalle)** wird **Frau Stadträtin Anne Geiger** übertragen.

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Carsten Träger war bisher Pflger der städt. Kindertagesstätten. Er ist auf persönlichen Antrag zum 30.09.2013 aus dem Stadtrat ausgeschieden.

Auf Antrag der SPD-Fraktion (**AG/255/2013**) soll diese Pflschaft nun auf Frau Stadträtin Silke Rick übertragen werden. Die dadurch freiwerdende Pflschaft für die Adalbert-Stifter-Grundschule (mit Turnhalle) wird an Frau Anne Geiger übertragen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
			im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 16.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Herr Uwe Bauer
--

Telefon: (0911) 974-1090

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss	11.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Anpassung des Konzepts der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung (ModQ-Fü-nVD) vom 1.6.2012

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Auszug ModQ-Fü-nVD	

Beschlussvorschlag:

1. Die in Nummer 2.1 des Konzepts der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-Fü-nVD) angeführte mindestens 10 jährige Dienstzeit wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Textfassung der ModQ-Fü-nVD gemäß Anlage ist Gegenstand des Beschlusses.

Sachverhalt:

Im Zuge der Dienstrechtsreform wurde das Aufstiegsverfahren „alter Prägung“ reformiert. Der bisherige Regelaufstieg wurde durch die Ausbildungsqualifizierung ersetzt. Der Verwendungsaufstieg und der Aufstieg in den höheren Dienst wurden durch die modulare Qualifizierung ersetzt. Zur Durchführung der modularen Qualifizierung wurde vom Personal- und Organisationsausschuss am 04.05.2012 und vom Stadtrat am 23.05.2012 das Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-Fü-nVD), beschlossen. Nach erfolgter Genehmigung durch den Bayerischen Landespersonalausschuss trat das Konzept zum 01.06.2012 in Kraft. Es enthält Festlegungen zu Art und Umfang der Maßnahmen, zu den Fortbildungseinrichtungen sowie zur Teilnahme. Neben dem Eignungsvermerk, dem Amt und der Planstelle sieht das Konzept auch eine Mindestdienstzeit von 10 Jahren vor.

Zu einer Regelung im Laufbahnrecht des Saarlandes hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 26.09.2012 entschieden, dass die Zulassung zum Aufstieg (analog zur modularen Qualifizierung in Bayern) unter Beachtung von Art. 33 Abs. 2 GG zu erfolgen hat, d.h. ebenso wie eine Stellenbesetzungs- oder Beförderungsentscheidung nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Zusätzliche persönliche Voraussetzungen, die außerhalb der drei Kriterien liegen, dürfen nicht gefordert werden. Eine Wartezeit muss sich daher, so das

BVerwG, an Art. 33 Abs. 2 GG messen lassen. Mindestdienstzeiten (im zu entscheidenden Fall 12 Jahre) gehören demnach nicht zu den unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten, weil sie keine Rückschlüsse auf die Eignung für den Aufstieg zulassen. Lediglich um die praktische Bewährung in der bisherigen Laufbahn feststellen zu können sei eine Wartezeitregelung zulässig. Dann aber nur in sehr begrenztem Umfang (höchstens eine Regelbeurteilungs-Periode). Auf Anfrage beim Bayerischen Landespersonalausschuss (LPA) rät dieser, die Wartezeiten aus dem Konzept zur modularen Qualifizierung ersatzlos herauszunehmen. Die weiteren Regelungen im Konzept der Stadt Fürth hält der LPA für unbedenklich.

Das Personalreferat schlägt daher vor, der Empfehlung des Bayerischen Landespersonalausschusses Folge zu leisten und die Mindestwartezeiten im Konzept der Stadt Fürth ersatzlos zu streichen.

Die Streichungen bei Nr. 2.1 der ModQ-Fü-nVD sind in der Anlage kenntlich gemacht.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwvh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 30.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Personalamt
Meier Monika



Konzept der Stadt Fürth

**zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwer-
punkt nichttechnischer Verwaltungsdienst**

(ModQ-FÜ-nVD)

Das Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayrischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) sowie der §§ 2 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

Dieses Konzept gilt für Beamtinnen und Beamte der Stadt Fürth einschließlich Eigenbetrieb(e) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit dem fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst.

(...)

2. Teilnahme

2.1

Beamtinnen und Beamte können zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung angemeldet werden, wenn sie entsprechend Art. 20 Abs. 4 LlbG in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben und

1. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 ~~nach einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit~~ eine Planstelle mit der Bewertung A 10 innehaben und das Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 ~~nach einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit~~ eine Planstelle, die der Qualifikationsebene 4 zugeordnet ist, innehaben und das Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben.

Ein Anspruch auf Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung besteht nicht. Über die Anmeldung ist entsprechend der städtischen Zuständigkeitsregelung durch die zuständige Stelle¹ zu entscheiden.

(...)

¹ Siehe Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth bzw. Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss	11.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Fortschreibung der städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien für Beamtinnen und Beamte der Stadt Fürth (für die Verwaltung BEBRi-Vw, für Lehrkräfte BEBRi-L, für den feuerwehrtechnischen Dienst BEBRi-Feu)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: a) BEBRi-Vw (Synopse) b) BEBRi-Vw (Ausfertigung) c) BEBRi-L (Synopse) d) BEBRi-L (Ausfertigung) e) BEBRi-Feu (Synopse) f) BEBRi-Feu (Ausfertigung)	

Beschlussvorschlag:

Den vom Personalreferat vorgeschlagenen Änderungen der städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien für Lehrkräfte (BEBRi-L), für Beamtinnen und Beamte der Verwaltung (BEBRi-Vw) und im feuerwehrtechnischen Dienst (BEBRi-Feu) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien für Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamte der Verwaltung und der Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes wurden zuletzt mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2009 geändert.

Mit der Dienstrechtsreform 2011 wurden die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Beförderungen und Qualifizierungen hierzu geändert. Insbesondere wurde die Bayerische Laufbahnverordnung -LbV- durch das Leistungslaufbahngesetz -LlbG- ersetzt. Die städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien bedürfen daher der Fortschreibung. Bei den Änderungen handelt es daher überwiegend um Anpassungen an die neuen rechtlichen Vorgaben.

Hervorzuheben ist der Wegfall der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) im Zuge der Einführung einer einzigen Leistungslaufbahn sowie der Wegfall der Verzahnungsämter (A 6, A 9, A 13). Der Einstieg in die Leistungslaufbahn erfolgt in einer der

vier Qualifikationsebenen (neu) je nach Vor- und Ausbildung. Die Qualifikationsebenen sind nur mehr für den Einstieg in die Leistungslaufbahn relevant.

Der Regelaufstieg vom ehemaligen mittleren in den gehobenen Dienst (§ 45 LbV) wird durch die sogenannte Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) ersetzt. Der bisherige Aufstieg für besondere Verwendung (Verwendungsaufstieg, § 46 LbV) und der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst (§ 51 LbV) wird durch die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) ersetzt. Das Konzept (ModQ-FÜ-nVD) hierzu wurde vom Stadtrat am 23.05.2012 beschlossen und trat am 01.06.2012 in Kraft.

Berücksichtigt wurde auch, dass die Probezeit einheitlich auf zwei Jahre festgelegt wurde und der neue Punktezuschnitt bei der Qualifikationsprüfung im Bereich der dritten Qualifikationsebene.

Die Beförderungswartezeiten in der Verwaltung wurden in der dritten und vierten Qualifikationsebene an die Entwicklung im Beurteilungsbereich (bei der letzten Beurteilungsrunde lag der Durchschnitt in der dritten Qualifikationsebene, ehemaliger gehobener Dienst, bei 13,3 Punkten und in der vierten Qualifikationsebene, ehemaliger höherer Dienst, bei 14,17 Punkten, im Vergleich dazu lag der Durchschnitt in der ersten und zweiten Qualifikationsebene, ehemaliger einfacher bzw. mittlerer Dienst, bei 12,39 Punkten) angepasst.

Im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes wurden die Vorgaben der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18.11.2011 eingearbeitet. Hier darf auf den Wegfall der Hauptbrandmeisterprüfung und das notwendige Absolvieren von Qualifikationsmaßnahmen, insbesondere von sogenannten Führungsqualifikationen für Beförderungssämter, verwiesen werden.

Im Bereich der Lehrkräfte erfolgte im Besonderen eine Annäherung an die staatlichen Richtlinien und die Berücksichtigung der Einführung von Beförderungssägtern in BGr A 13 mit Amtszulage.

Die Änderungen im Einzelnen können den gegenübergestellten Texten in den Synopsen (Anlagen a, c, e) entnommen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 02.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Personalamt Frau Platzöder, Tel. 1356
--

Alte Fassung (in Kraft seit 16.12.2009)



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER STADT FÜRTH

ausgenommen Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes

BEBRi-Vw

in der vom Stadtrat am 16.12.2009 beschlossenen Fassung

Neue Fassung (Änderungen sind in rot gekennzeichnet!)



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER STADT FÜRTH

ausgenommen Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes

BEBRi-Vw

in der vom Stadtrat am beschlossenen Fassung

Vorbemerkung

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der Laufbahnverordnung (LbV) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.

I. Einstellung auf Probe§ 1

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis erfolgt

1. im einfachen Dienst nach den Bestimmungen der LbV
2. im Übrigen setzt sie in allen anderen Laufbahngruppen das Bestehen der Laufbahnprüfung voraus.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst.

II. Laufbahn§ 2

entfällt

Vorbemerkung

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und **des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)** bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.

I. Einstellung§ 1

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis

1. **erfolgt in der ersten Qualifikationsebene** nach den Bestimmungen **des LlbG**
2. **setzt in allen anderen Qualifikationsebenen mindestens das Bestehen der Qualifikationsprüfung voraus. Auf ergänzende Bestimmungen, insbesondere Übernahme Kriterien wird verwiesen.**

II. Laufbahn§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit **beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG)** und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

49/212

<u>§ 3 Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst</u> (1) Die für den Aufstieg in den gehobenen Dienst nach § 45 LbV abzuleistende Einführungszeit beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden. Außerdem ist eine 6monatige Bewährungszeit abzuleisten (§ 8 Abs. 2 LbV), die in die Einführungszeit fällt. Zum Zwecke der Einführung und Bewährung werden für die Übernahme in den gehobenen Dienst vorgesehene Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes grundsätzlich 3 Jahre vor der abzulegenden Aufstiegsprüfung (§ 45 Abs. 4 LbV) auf eine Stelle des gehobenen Dienstes abgeordnet. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, wird im mittleren Dienst weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist. (2) Die Einführungszeit nach § 46 LbV (Aufstieg für besondere Verwendungen) dauert 6 Monate. Sie kann bis auf 3 Monate gekürzt werden, wenn schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn gefordert werden. (3) Die für den Aufstieg in den höheren Dienst nach § 51 LbV vor der Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss (Abs. 4 a.a.O.) abzuleistende Einführungszeit (Abs. 3 a.a.O.) beträgt ausnahmslos 2 Jahre und 6 Monate und ist auf einer Stelle des höheren Dienstes zu erbringen. <u>III. Beförderung</u> <u>§ 4 Allgemeines</u> (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.	<u>§ 3 Ausbildungsqualifizierung und Modulare Qualifizierung</u> (1) <u>Ausbildungsqualifizierung</u> Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 LbG erfüllt. Wer die Zwischen- oder Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist. (2) <u>Modulare Qualifizierung</u> Die Einzelheiten zur modularen Qualifizierung sind im Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-FÜ-nVD) geregelt. <u>III. Beförderung</u> <u>§ 4 Allgemeines</u> (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LbG geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
--	--

50/212

(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu. Die Note der Laufbahnprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2). (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt). (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.	(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden (Art. 16 Abs. 1 LlbG). Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu. Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2). (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt). (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.
<u>§ 5 Erstbeförderung</u> (1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Laufbahn. (2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt: a) im mittleren Dienst	<u>§ 5 Erstbeförderung</u> (1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Qualifikationsebene. (2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt: a) im Bereich der zweiten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Laufbahnprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 Jahr	1 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
3,51 mit 4,00	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
darüber	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre

Ist das Eingangsamt BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im gehobenen Dienst

	ab Punkte in der Beurteilung		
Erreichte Punkte in der Laufbahnprüfung	12	10	8
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Qualifikationsprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
darüber	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

Ist das Eingangsamt BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im Bereich der dritten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	13	11	9
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

52/212

c) im höheren Dienst

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Lauf- bahn- prüfung	12	10	8
bis 2,50	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
darüber	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre

ab den Prüfungsjahrgängen 2014*

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Quali- fikations- prüfung	13	11	9
10,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
7,00 bis 9,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
5,00 bis 6,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
4,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im Bereich der vierten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung			
Punkte in der Quali- fikations- prüfung	14	12	10	bzw. bei Notenbewer- tung
11,50 bis 18,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre	bis 2,50
9,00 bis 11,49	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre	2,51 bis 3,50
6,50 bis 8,99	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre	3,51 bis 4,00
6,49 und weniger	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre	4,01 und schlechter

(3) Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte beträgt die Beförderungszeit abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) und c) einheitlich 3 Jahre. Nach BGr A 14 kann eine Aufstiegsbeamtin/ein Aufstiegsbeamter erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Übernahme in den höheren Dienst befördert werden.

(4) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV) bzw. ab dem Tag der Übernahme in die höhere Laufbahn.*

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Minstdienstzeit von 2 Jahren im mittleren und von 3 Jahren im gehobenen und höheren Dienst sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

- a) für Beförderungen nach BGr A 8 oder A 11
bei einer dienstlichen Beurteilung von
- | | |
|-----------------------|----------|
| mindestens 13 Punkten | 3 Jahre |
| 11 Punkten | 4 Jahre |
| 9 Punkten | 5 Jahre. |

(3) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der dritten Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LbG) oder modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. BGr A 9 mit Amtszulage.

(4) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der vierten Qualifikationsebene im Rahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13 bzw. BGr A 13 mit Amtszulage.

(5) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LbG).

*Mit dem Inkrafttreten der FachV-nVD vom 25.10.2011 am 01.09.2011 wurde die Punkteverteilung verändert. Die Punkteverschiebung ist ab dem Prüfungsjahrgang 2014 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter der jeweiligen Qualifikationsebene. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Minstdienstzeit von zwei Jahren in der zweiten Qualifikationsebene und von drei Jahren in der dritten und vierten Qualifikationsebene sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.

(2) Die Dienstzeit beträgt:

- a) für Beförderungen nach BGr A 8
bei einer dienstlichen Beurteilung von
- | | |
|-----------------------|----------|
| mindestens 13 Punkten | 3 Jahre |
| 11 Punkten | 4 Jahre |
| 9 Punkten | 5 Jahre. |

54/212

Ist das Eingangsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).* <u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV). b) <u>für Beförderungen nach BGr A 9 mD oder A 12</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> (3) Beförderungen nach BGr A 13 gD und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre.	<u>für Beförderungen nach BGr A 11</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens <table> <tr> <td>14 Punkten</td> <td>3 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>10 Punkten</td> <td>5 Jahre.</td> </tr> </table> Ist das Eingangsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.* <u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LbG). b) <u>für Beförderungen nach BGr A 9</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens <table> <tr> <td>13 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>9 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> <u>für Beförderungen nach BGr A 12</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens <table> <tr> <td>14 Punkten</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>12 Punkten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>10 Punkten</td> <td>6 Jahre.</td> </tr> </table> (3) Beförderungen nach BGr A 13 und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.	14 Punkten	3 Jahre	12 Punkten	4 Jahre	10 Punkten	5 Jahre.	13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre.	14 Punkten	4 Jahre	12 Punkten	5 Jahre	10 Punkten	6 Jahre.
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre.																								
14 Punkten	3 Jahre																								
12 Punkten	4 Jahre																								
10 Punkten	5 Jahre.																								
13 Punkten	4 Jahre																								
11 Punkten	5 Jahre																								
9 Punkten	6 Jahre.																								
14 Punkten	4 Jahre																								
12 Punkten	5 Jahre																								
10 Punkten	6 Jahre.																								

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden.

§ 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Arbeiterverhältnis -Lohngruppe 3- eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in -BGr A 4-.

Die Beförderung nach BGr A 5 ist 3 Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

§ 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, grundsätzlich erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LfG).

§ 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Beschäftigtenverhältnis eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in (BGr A 5).

Die Beförderung zum/zur Vermessungssekretär/in* (BGr A 6) ist drei Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

§ 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

*bisherige Bezeichnung Vermessungshauptwart/in



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER STADT FÜRTH

ausgenommen Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes

BEBRi-Vw

in der vom Stadtrat am

beschlossenen Fassung

Vorbemerkung

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.

I. Einstellung

§ 1

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis

1. erfolgt in der ersten Qualifikationsebene nach den Bestimmungen des LlbG
2. setzt in allen anderen Qualifikationsebenen mindestens das Bestehen der Qualifikationsprüfung voraus. Auf ergänzende Bestimmungen, insbesondere Übernahmekriterien wird verwiesen.

II. Laufbahn

§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

§ 3 Ausbildungsqualifizierung und Modulare Qualifizierung

(1) Ausbildungsqualifizierung

Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann zugelassen werden, wer mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 37 LlbG erfüllt. Wer die Zwischen- oder Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.

(2) Modulare Qualifizierung

Die Einzelheiten zur modularen Qualifizierung sind im Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (ModQ-FÜ-nVD) geregelt.

III. Beförderung

§ 4 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LlbG geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden (Art. 16 Abs. 1 LlbG). Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).

(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

§ 5 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungssamt der Qualifikationsebene.

(2) Die im Eingangsamt vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:

a) im Bereich der zweiten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Qualifikationsprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
darüber	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

Ist das Eingangsamt BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im Bereich der dritten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	13	11	9
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
6,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

ab den Prüfungsjahrgängen 2014*

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Qualifikationsprüfung	13	11	9
10,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
7,00 bis 9,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
5,00 bis 6,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
4,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im Bereich der vierten Qualifikationsebene

	ab Punkte in der Beurteilung			
Punkte in der Qualifikationsprüfung	14	12	10	bzw. bei Notenbewertung
11,50 bis 18,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre	bis 2,50
9,00 bis 11,49	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre	2,51 bis 3,50
6,50 bis 8,99	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre	3,51 bis 4,00
6,49 und weniger	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre	4,01 und schlechter

(3) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der dritten Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) oder modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. BGr A 9 mit Amtszulage.

(4) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt der vierten Qualifikationsebene im Rahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) erlangt, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13 bzw. BGr A 13 mit Amtszulage.

(5) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG).

*Mit dem Inkrafttreten der FachV-nVD vom 25.10.2011 am 01.09.2011 wurde die Punkteverteilung verändert. Die Punkteverschiebung ist ab dem Prüfungsjahrgang 2014 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter der jeweiligen Qualifikationsebene. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren in der zweiten Qualifikationsebene und von drei Jahren in der dritten und vierten Qualifikationsebene sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.

(2) Die Dienstzeit beträgt:

a) für Beförderungen nach BGr A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von
mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

a) für Beförderungen nach BGr A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von
mindestens

14 Punkten	3 Jahre
12 Punkten	4 Jahre
10 Punkten	5 Jahre.

Ist das Eingangsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.*

b) für Beförderungen nach BGr A 9

bei einer dienstlichen Beurteilung von
mindestens

13 Punkten	4 Jahre
11 Punkten	5 Jahre
9 Punkten	6 Jahre.

b) für Beförderungen nach BGr A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von
mindestens

14 Punkten	4 Jahre
12 Punkten	5 Jahre
10 Punkten	6 Jahre.

*Achtung Übergangslösung: Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

(3) Beförderungen nach BGr A 13 und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, grundsätzlich erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG).

§ 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Beschäftigtenverhältnis eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberrat/in (BGr A 5).

Die Beförderung zum/zur Vermessungssekretär/in* (BGr A 6) ist drei Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberrat/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

§ 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

*bisherige Bezeichnung Vermessungshauptwart/in

Alte Fassung (in Kraft seit 16.12.2009)



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR LEHRKRÄFTE DER STADT FÜRTH

BEBRi-L

in der vom Stadtrat am 16.12.2009 beschlossenen Fassung

Neue Fassung Änderungen sind in rot gekennzeichnet!



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR LEHRKRÄFTE DER STADT FÜRTH

BEBRi-L

in der vom Stadtrat am _____ beschlossenen Fassung

I. Einstellung auf Probe**§ 1 Voraussetzungen**

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Laufbahnprüfung voraus.

(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als

- Fachlehrerin/Fachlehrer,
- Realschullehrerin/Realschullehrer, bzw.
- Studienrätin/Studienrat

(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

II. Laufbahn**§ 2**

entfällt

III. Beförderung**§ 3 Allgemeines**

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und der LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

I. Einstellung auf Probe**§ 1 Voraussetzungen**

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der **Qualifikationsprüfung** voraus.

(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als

- Fachlehrerin/Fachlehrer,
- **Studienrätin/Studienrat im Realschuldienst** bzw.
- Studienrätin/Studienrat

(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

II. Laufbahn**§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

III. Beförderung**§ 3 Allgemeines**

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und dem **LlbG** geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

67/212

(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu. Die Laufbahnprüfungsnote und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Wartezeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2). (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt). (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.	(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu. Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2). (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt). (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.
<u>§ 4 Erstbeförderung</u> (1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts einer Laufbahn. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus. (2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt: a) <u>für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:</u> <u>nach A 11</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von	<u>§ 4 Erstbeförderung</u> (1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Qualifikationsebene. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus. (2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt: a) <u>für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:</u> <u>nach A 11</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens der Stufe

3 4 Jahre
4 4 1/2 Jahre
5 6 1/2 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

	ab Stufe in der Beurteilung		
Note in der Laufbahnprüfung	3	4	5
bis 2,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
3,51 mit 4,00	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre
darüber	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).*

§ 5 Beförderung der Realschullehrkräfte

Die Beförderung nach A14 (z.B. Realschulkonrektor, Beratungsrektor) ist nur in den besonders herausgehobenen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

mindestens der Stufe

3 5 Jahre
4 5 ½ Jahre
5 10 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

	ab Stufe in der Beurteilung		
Note in der Laufbahnprüfung	3	4	5
bis 2,50	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre
2,51 mit 3,50	4 ½ Jahre	5 Jahre	5 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	5 Jahre	5 ½ Jahre	6 Jahre
darüber	5 ½ Jahre	6 Jahre	6 ½ Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (**allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG**).*

§ 5 Beförderung der Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst nach BGr A 13 mit Amtszulage oder BGr A 14

Die Vergabe einer Amtszulage an Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst in BGr A 13 ist nur bei Übernahme von besonderen Funktionen möglich. Außerdem ist Voraussetzung eine Dienstzeit von sieben Jahren und in der letzten Beurteilung muss mindestens die Stufe 4 erreicht worden sein. Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt in Reihenfolge der erzielten Bewertungsstufen. Wird hier Gleichheit erzielt,

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

- | | |
|---|----------|
| 2 | 4 Jahre |
| 3 | 5 Jahre |
| 4 | 6 Jahre; |

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von

wird die vorangegangene Beurteilung hinzugezogen, herrscht auch hier - nach Gleichstand, so wird - sofern vorhanden - die über die sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit zusätzliches Auswahlkriterium.

Die Beförderung nach BGr A 14 (z.B. Beratungsrektor) ist nur in den herausgehobenen besonderen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich. Die **Dienstzeit** bis zur Beförderung richtet sich **dabei** analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

- | | |
|---|----------|
| 2 | 5 Jahre |
| 3 | 6 Jahre |
| 4 | 7 Jahre; |

* Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens der Stufe 2 3 Jahre 3 4 Jahre (3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden. * <u>Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV). <u>§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen</u> (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen. (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG). (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.	mindestens der Stufe 2 4 Jahre 3 5 Jahre (3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden. <u>§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen</u> (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen. (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG). (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.
--	--



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR LEHRKRÄFTE DER STADT FÜRTH

BEBRi-L

in der vom Stadtrat am beschlossenen Fassung

I. Einstellung auf Probe

§ 1 Voraussetzungen

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Qualifikationsprüfung voraus.

(2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als

- Fachlehrerin/Fachlehrer,
- Studienrätin/Studienrat im Realschuldienst bzw.
- Studienrätin/Studienrat

(3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

II. Laufbahn

§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

III. Beförderung

§ 3 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und dem LlbG geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Das Ergebnis der Qualifikationsprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die erforderliche Dienstzeit bei der Erstbeförderung (Art. 15 Abs. 2).

(3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

§ 4 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsniveau der Qualifikationsebene. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.

(2) Die im Eingangsniveau vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:

a) für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:

nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von
mindestens der Stufe

3	5 Jahre
4	5 ½ Jahre
5	10 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

	ab Stufe in der Beurteilung		
Note in der Lauf- bahn- prüfung	3	4	5
bis 2,50	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre
2,51 mit 3,50	4 ½ Jahre	5 Jahre	5 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	5 Jahre	5 ½ Jahre	6 Jahre
darüber	5 ½ Jahre	6 Jahre	6 ½ Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 1 LlbG).*

§ 5 Beförderung der Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst nach BGr A 13 mit Amtszulage oder BGr A 14

Die Vergabe einer Amtszulage an Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst in BGr A 13 ist nur bei Übernahme von besonderen Funktionen möglich. Außerdem ist Voraussetzung eine Dienstzeit von sieben Jahren und in der letzten Beurteilung muss mindestens die Stufe 4 erreicht worden sein. Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt in Reihenfolge der erzielten Bewertungsstufen. Wird hier Gleichheit erzielt, wird die vorangegangene Beurteilung hinzugezogen, herrscht auch hiernach Gleichstand, so wird - sofern vorhanden - die über die sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit zusätzliches Auswahlkriterium.

Die Beförderung nach BGr A 14 (z.B. Beratungsrektor) ist nur in den herausgehobenen besonderen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich. Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich dabei analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungsämter. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von
mindestens der Stufe

2	5 Jahre
3	6 Jahre
4	7 Jahre;

* Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von
mindestens der Stufe

2	4 Jahre
3	5 Jahre

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden.

§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.

(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).

(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

Alte Fassung (in Kraft seit 16.12.2009)

EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM FEUERWEHRTECH-
NISCHEN DIENST BEI DER STADT FÜRTH

BEBRi-Feu

in der vom Stadtrat am 16.12.2009 beschlossenen Fassung

Neue Fassung Änderungen sind in rot gekennzeichnet!

EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM FEUERWEHRTECHNI-
SCHEN DIENST BEI DER STADT FÜRTH

BEBRi-Feu

in der vom Stadtrat am beschlossenen Fassung

I. Einstellung**§ 1**

Die Einstellung im Beamtenverhältnis im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auf Widerruf, die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren und im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Beförderung nach A 9 m.D. und der Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst setzen neben der Erfüllung der Voraussetzungen der LbV, LbV-Fw und ZAPO-Fw eine Note von mindestens 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Einstellungs- bzw. Laufbahn- bzw. Hauptbrandmeisterprüfung voraus.

II. Laufbahn**§ 2**

entfällt

§ 3 Hauptbrandmeister, Aufstieg in den gehobenen Dienst

- (1) Die Beförderung nach A 9 m.D. und der Aufstieg in den gehobenen Dienst richten sich im Rahmen des dienstlichen Bedarfs nach der ZAPO-Fw i.V.m. der LbV und LbV-Fw.
- (2) Wer die Prüfungen nicht besteht, wird im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

I. Einstellung**§ 1**

Die Einstellung in einem Beamtenverhältnis in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erfolgt insbesondere nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18.11.2011 in den jeweils aktuellen Fassungen.

II. Laufbahn**§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

§ 3 Aufstiegsqualifizierung und modulare Qualifizierung**(1) für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene:**

Die Erlangung der Eignung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung) richtet sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen des Konzepts der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung.

Wer die Prüfungen nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

79/212

III. Beförderungen

§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, der LbV und der LbV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

§ 5 Beförderungsdienstzeiten

- (1) Die Dienstzeit beträgt:

a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens
13 Punkten

4 Jahre

(2) für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Die Zulassung bzw. Erlangung der Eignung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene regelt sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG.

III. Beförderungen

§ 4 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, dem LlbG und der FachV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

§ 5 Beförderungsdienstzeiten

- (1) Die Dienstzeit beträgt:

a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens
13 Punkten

4 Jahre

80/212

9 Punkten 7 Punkten 8 Jahre 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV) und setzt zusätzlich den Führerschein CE und mindestens eine Maßnahme zur Förderungsfortbildung¹ voraus.² b) <u>für die Beförderung nach A 11</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von <table> <tr> <td>mindestens</td><td></td></tr> <tr> <td>13 Punkten</td><td>3 Jahre</td></tr> <tr> <td>11 Punkten</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr> <td>9 Punkten</td><td>5 Jahre</td></tr> </table> seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).² c) <u>für die Beförderung nach A 12</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von <table> <tr> <td>mindestens</td><td></td></tr> <tr> <td>13 Punkten</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr> <td>11 Punkten</td><td>5 Jahre</td></tr> <tr> <td>9 Punkten</td><td>6 Jahre</td></tr> </table>	mindestens		13 Punkten	3 Jahre	11 Punkten	4 Jahre	9 Punkten	5 Jahre	mindestens		13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre	9 Punkten 7 Punkte 8 Jahre 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).* b) <u>für die Beförderung nach A 9</u> mindestens zwei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 8 und setzt insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 FachV-Fw voraus. c) <u>für die Beförderung nach A 11</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von <table> <tr> <td>mindestens</td><td></td></tr> <tr> <td>13 Punkten</td><td>3 Jahre</td></tr> <tr> <td>11 Punkten</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr> <td>9 Punkten</td><td>5 Jahre</td></tr> </table> seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).* d) <u>für die Beförderung nach A 12</u> bei einer dienstlichen Beurteilung von <table> <tr> <td>mindestens</td><td></td></tr> <tr> <td>13 Punkten</td><td>4 Jahre</td></tr> <tr> <td>11 Punkten</td><td>5 Jahre</td></tr> <tr> <td>9 Punkten</td><td>6 Jahre</td></tr> </table>	mindestens		13 Punkten	3 Jahre	11 Punkten	4 Jahre	9 Punkten	5 Jahre	mindestens		13 Punkten	4 Jahre	11 Punkten	5 Jahre	9 Punkten	6 Jahre
mindestens																																	
13 Punkten	3 Jahre																																
11 Punkten	4 Jahre																																
9 Punkten	5 Jahre																																
mindestens																																	
13 Punkten	4 Jahre																																
11 Punkten	5 Jahre																																
9 Punkten	6 Jahre																																
mindestens																																	
13 Punkten	3 Jahre																																
11 Punkten	4 Jahre																																
9 Punkten	5 Jahre																																
mindestens																																	
13 Punkten	4 Jahre																																
11 Punkten	5 Jahre																																
9 Punkten	6 Jahre																																

seit vorhergehender Beförderung.

d) Die Beförderung nach A 13 setzt eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.

¹ Förderungsfortbildung im Sinne von Zf. 6.7 VollzBekBayFwG (z.B. Feuerwehrtau-
cher, Maschinist für Löschfahrzeuge)

² Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die
Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

e) Die Beförderung nach A 14 richtet sich nach dem Ergebnis der
Laufbahnprüfung:

Note	
1 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 1/2 Jahre

f) Die Beförderung nach A 15 richtet sich nach Buchst. d).

(2) Die Wartezeit für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte beträgt 3
Jahre ab dem Tag der Übernahme in den gehobenen bzw. höheren
feuerwehrtechnischen Dienst.

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.

seit vorhergehender Beförderung.

*Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die
Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

e) Die Beförderung nach A 13 setzen eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.

f) Die Beförderung nach A 14 bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene richtet sich nach dem Ergebnis der Qualifikationsprüfung:

Note	
1,00 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 ½ Jahre

g) Die Beförderung nach A 15 richtet sich nach Buchst. d).

(2) Wird die Befähigung für ein Beförderungssamt A 10 bzw. A 14 im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (§ 30 FachV-Fw bzw. § 39 FachV-Fw) oder modularen Qualifizierung (§ 37 FachV-Fw bzw. § 40 FachV-Fw) erworben, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13.

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.

§ 6 Sonderbeförderung nach A 9 mD

Nach Bestehen der Hauptbrandmeisterprüfung kann - soweit eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht - unmittelbar nach A 9 mD befördert werden.

§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

§ 6 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben **Qualifikationsebene** mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

82/212



EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST BEI
DER STADT FÜRTH

BEBRi-Feu

in der vom Stadtrat am beschlossenen Fassung.

I. Einstellung

§ 1

Die Einstellung in einem Beamtenverhältnis in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erfolgt insbesondere nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18.11.2011 in den jeweils aktuellen Fassungen.

II. Laufbahn

§ 2 Probezeit/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 36 Abs. 4 LlbG) und kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (=allgemeiner Dienstzeitbeginn, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

§ 3 Aufstiegsqualifizierung und modulare Qualifizierung

(1) für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene:

Die Erlangung der Eignung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung) richtet sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen des Konzepts der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung.

Wer die Prüfungen nicht besteht, wird in der zweiten Qualifikationsebene weiterverwendet, und zwar auf der früheren Stelle.

(2) für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Die Zulassung bzw. Erlangung der Eignung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene regelt sich nach den Vorschriften der FachV-Fw i.V.m. dem LlbG.

III. Beförderungen

§ 4 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, dem LlbG und der FachV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird bei Bedarf bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

(3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

§ 5 Beförderungsdienstzeiten

(1) Die Dienstzeit beträgt:

a) für die Beförderung nach A 8

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	8 Jahre
7 Punkte	12 Jahre

ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).*

b) für die Beförderung nach A 9

mindestens zwei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 8 und setzt insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 FachV-Fw voraus.

c) für die Beförderung nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre

seit der letzten Beförderung. Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (Art. 15 Abs. 1 LlbG).*

d) für die Beförderung nach A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von

mindestens

13 Punkten	4 Jahre
11 Punkten	5 Jahre
9 Punkten	6 Jahre

seit vorhergehender Beförderung.

*Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Wartezeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

e) Die Beförderung nach A 13 setzen eine Dienstzeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.

f) Die Beförderung nach A 14 bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene richtet sich nach dem Ergebnis der Qualifikationsprüfung:

Note

1,00 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 ½ Jahre

g) Die Beförderung nach A 15 richtet sich nach Buchst. d).

(2) Wird die Befähigung für ein Beförderungsort A 10 bzw. A 14 im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (§ 30 FachV-Fw bzw. § 39 FachV-Fw) oder modularen Qualifizierung (§ 37 FachV-Fw bzw. § 40 FachV-Fw) erworben, beträgt die Beförderungswartezeit drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 9 bzw. drei Jahre ab der Beförderung nach BGr A 13.

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit auf der neuen Stelle befördert werden.

§ 6 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

(1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.

(2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Fachlaufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG)

(3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Klinikum Fürth; Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe (Änderung der Unternehmenssatzung und Weisung an den Verwaltungsrat)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

1a, 1b und 2

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat erlässt die – lt. Anlage 1a beigefügte – Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“.
2. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens „Klinikum Fürth“, die – lt. Anlage 2 beigefügte – Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Fürth (BFS KPH) zu erlassen.

Sachverhalt:

Mit der Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe (nunmehr neben der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege) betreibt das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ (Kli) jetzt eine dritte Berufsfachschule.

Für die Errichtung dieser neuen Berufsfachschule bedarf es gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG einer entsprechenden Schulsatzung. Abstimmungen des Beteiligungsmanagements mit der Regierung von Mittelfranken ergaben, dass es für den Erlass dieser Schulsatzung (durch den Kli-Verwaltungsrat) gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO einer Ermächtigungsgrundlage in der Kli-Unternehmenssatzung bedarf. Hierzu muss die Kli-Unternehmenssatzung geändert werden. Ein Entwurf der betreffenden Änderungssatzung (vgl. Anlage 1a) wurde durch das Beteiligungsmanagement erstellt. In der beigefügten Synopse (vgl. Anlage 1b) sind die Änderungsvorschläge kenntlich gemacht. Zur Änderungssatzung wird ergänzend angemerkt:

- Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage in der Kli-Unternehmenssatzung ist Gegenstand von § 1 Nr. 1 Buchst. b der Änderungssatzung.
- Damit auf dieser Ermächtigungsgrundlage der Kli-Verwaltungsrat im Folgeschritt die Schulsatzung (vgl. Anlage 2) erlassen kann, ist gem. Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. Satz 4 GO eine Weisung durch den StR an die Verwaltungsratsmitglieder notwendig. Die hierfür erforderliche

derlichen Anpassungen in der Kli-Unternehmenssatzung sind in § 1 Nr. 2 der Änderungssatzung abgebildet.

- Aufgrund der steuerlichen Gemeinnützigkeit von Kli hat das Beteiligungsmanagement die Kli-Änderungssatzung außerdem mit dem Finanzamt Fürth abgestimmt; Präzisierungen hieraus berücksichtigt § 1 Nr. 1 Buchst. a und c der Änderungssatzung.
- Mit § 1 Nr. 3 der Änderungssatzung wird einem redaktionellen Fehler in der vorherigen Änderungssatzung entsprochen.

Der Beschlussvorschlag beinhaltet in Ziff. 1 die Änderung der Kli-Unternehmenssatzung durch den StR und in Ziff. 2 die Weisung des StR an die Verwaltungsratsmitglieder zum Erlass der „Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Fürth (BFS KPH)“.

Der Kli-Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 Vorstehendes vorberaten. Im Vorfeld war RA durch das Beteiligungsmanagement eingebunden worden. Hinsichtlich schulaufsichtsrechtlicher Aspekte sind Verständigungen zwischen Kli und der Regierung von Mittelfranken ebenfalls bereits erfolgt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwvh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Referat II**

Fürth, 08.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat II
Herr Wolf (-1025)

Anlage 1a zum Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2013

**Satzung der Stadt Fürth
zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“
vom xx. xxxx 2013**

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2012 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 18. Juli 2012):

**§ 1
Änderung der Satzung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Worte „und der Berufsbildung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt
„(1a) Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 BayGO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.“
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unternehmens“ ein Komma sowie die Worte „einschließlich damit verbundener Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe,“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nr. 9 folgende Nr. 9a eingefügt:
„9a. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a,“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 9a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrates.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird „GO“ durch „BayGO“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stand: 8. Oktober 2013

Synopsis zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“

Die Änderungsvorschläge sind mittels unterstrichener Kursivschrift kenntlich gemacht.

Geltende Satzung	Änderungsvorschlag
Inhaltsverzeichnis § 1 Rechtsform, Name und Sitz § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens § 3 Gemeinnützigkeit § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens § 5 Organe § 6 Verwaltungsrat § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates § 9 Vorstand § 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform § 11 Arbeitnehmer § 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung § 13 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Rechtsform, Name und Sitz § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens § 3 Gemeinnützigkeit § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens § 5 Organe § 6 Verwaltungsrat § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates § 9 Vorstand § 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform § 11 Arbeitnehmer § 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung § 13 Inkrafttreten

91/212

Ö:
6

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:	Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz (1) Das Klinikum Fürth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürth.	§ 1 Rechtsform, Name und Sitz (1) Das Klinikum Fürth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürth.
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Studentinnen und Studenten teil. (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen	§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens <u>und der Berufsbildung</u>. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten <u>sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe</u>. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Studentinnen und Studenten teil. <u>(1a) Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 BayGO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.</u> (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen

Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sicher gestellt ist. (4) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 01.01.2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über. Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 01.01.2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.	Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens, <u>einschließlich damit verbundener Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe</u>, dienen. (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sicher gestellt ist. (4) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 01.01.2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über. Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 01.01.2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.
§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens, 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,	§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens, 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,

2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.	2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdrei tausend vierhundert vierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent). (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Die Umwandlung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.	§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdrei tausend vierhundert vierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent). (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Die Umwandlung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.
§ 5 Organe Organe des Kommunalunternehmens sind: - der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8) - der Vorstand (§ 9)	§ 5 Organe Organe des Kommunalunternehmens sind: - der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8) - der Vorstand (§ 9)
§ 6 Verwaltungsrat (1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an: - der Oberbürgermeister der Stadt Fürth als Vorsitzender - 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.	§ 6 Verwaltungsrat (1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an: - der Oberbürgermeister der Stadt Fürth als Vorsitzender - 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.

- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstausschüttung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.

- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstausschüttung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
 9. die zu beachtende Public Corporate Governance;
 10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
 11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;
 12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe,

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
 9. die zu beachtende Public Corporate Governance;
 10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
 11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;
 12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

9a. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a;

Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe,

Weisung oder in anderer Form mitwirkt. (4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen: 1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen; 2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen, c) Gewährung von Darlehen, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen; 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten; 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion; 5. Übernahme von nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen; 6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraft-	Weisung oder in anderer Form mitwirkt (4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen: 1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen; 2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen, c) Gewährung von Darlehen, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen; 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten; 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion; 5. Übernahme von nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen; 6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraft-
---	--

fahrzeugen; 7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigt; 8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Verwaltungsrat vertreten wird. Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat. (5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können. (6) In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.	fahrzeugen; 7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigt; 8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Verwaltungsrat vertreten wird. Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat. (5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können. (6) <u>Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 9a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrates.</u> In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des	§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des

Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden. (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand vor der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Abs. 4 entsprechend. (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.	Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden. (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand vor der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Abs. 4 entsprechend. (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
---	---

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.	(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.
§ 9 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser das Unternehmen alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, ist die Vertretung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. (3) Die Vertretung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt. (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums. (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer, durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über	§ 9 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser das Unternehmen alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, ist die Vertretung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. (3) Die Vertretung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt. (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums. (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer, durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über

die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen. (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.	§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen. (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
§ 11 Arbeitnehmer (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.	§ 11 Arbeitnehmer (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO. (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 BayGO auch: - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.	§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 <u>BayGO</u>. (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 BayGO auch: - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Fürth (BFS KPH)

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth erlässt auf Grund von § 2 Abs. (1) der Satzung des Klinikums (vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom xx.xxxx 2013) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl. S. 344) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Träger, Bezeichnung

- (1) Das Klinikum Fürth errichtet und unterhält zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachhelferinnen (Krankenpflege) und staatlich geprüften Pflegefachhelfern (Krankenpflege) eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Fürth als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Fürth“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Fürth,

Krappmann
Vorstand

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

KommunalBIT; Änderung der Satzung der "ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG,,

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

1

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT:

Der Vorstand wird ermächtigt, bei der nächsten Generalversammlung den sich aus der Anlage ergebenden Änderungen der ProVitako-Genossenschaftssatzung zuzustimmen.

Sachverhalt:

Als Folge des FA/StR-Beschlusses vom 24.11.2010 ist KommunalBIT, mit 10 Geschäftsanteilen à 500 €, der ProVitako-Genossenschaft beigetreten.

Für die ProVitako ist jetzt insbesondere eine Erweiterung von deren Unternehmensgegenstand (§ 2 der Genossenschaftssatzung, ergänzt durch die Präambel hierzu – vgl. Anlage –) beabsichtigt. Neben der bisherigen, primären Funktion der Genossenschaft, die IT-Einkaufsaktivitäten ihrer Mitglieder zu bündeln, ist jetzt ein darüber hinausgehendes Angebots- und Dienstleistungsspektrum für die Mitglieder geplant. Dies soll insbesondere in Form des sog. „GovCloud“ erfolgen, als einem dann neuen Geschäftsbereich der ProVitako. Der KommunalBIT-Vorstand steht in der FA-Sitzung am 23.10.2013 zur Verfügung, um Inhalte und Intentionen dieser GovCloud näher zu erläutern.

- Eine wesentliche Basis zur Umsetzung des GovCloud ist die vergabefreie Zusammenarbeit der Mitglieder innerhalb der Genossenschaft. Eine solche Kooperation ist nur zulässig, wenn es sich bei den Partnern ausschließlich um Mitglieder in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft handelt, die über die zuständigen Gremien die Genossenschaft steuern.
- Um dies sicherzustellen, wurden die §§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft) und 10 (Leitung der Genossenschaft) entsprechend modifiziert.

Überdies liegt den beabsichtigten Änderungen (vgl. Anlage) Folgendes zugrunde:

- In § 14 (Zusammensetzung und Dienstverhältnis) soll mit Blick auf die weitere Entwicklung der Genossenschaft die Möglichkeit geschaffen werden, hauptamtliche Vorstände einstellen zu können. Je nach Geschäftsentwicklung der Genossenschaft kann sich dies als notwendig erweisen.
- Weitere redaktionelle Änderungen ergeben sich aufgrund von rechtlichen Regelungen und Klarstellungen in den §§ 6, 12, 29 und 38 der Satzung.

Aufgrund der Regelung in der KommunalBIT-Unternehmenssatzung benötigt der Vorstand, dann in seiner Eigenschaft als Vertreter von KommunalBIT in der ProVitako-Generalversammlung, für die Zustimmung zur Änderung der ProVitako-Genossenschaftssatzung einen Beschluss des KommunalBIT-Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der KommunalBIT-Unternehmenssatzung). Und die Verwaltungsratsmitglieder unterliegen hierzu den Weisungen ihrer Städte (§ 6 Abs. 2 der KommunalBIT-Unternehmenssatzung).

Die erläuterte Erweiterung des ProVitako-Unternehmensgegenstands ist seitens KommunalBIT gem. Art. 89 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 96 Abs. 2 GO anzeigepflichtig. Auf Empfehlung des Fürther Beteiligungsmanagements ist KommunalBIT hierzu bereits an die Rechtsaufsichtsbehörde herangetreten.

Die ProVitako-Generalversammlung zur Änderung der Genossenschaftssatzung ist für Ende November vorgesehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☒ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat II**

Fürth, 16.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat II Herr Wolf (-1025)

Satzung

der ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG

in der Fassung der ersten Änderung vom XX.XX.2013

Präambel

Die Mitglieder der Genossenschaft ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG wollen durch gemeinsame Beschaffung und ein einheitliches Angebot von Gütern und Dienstleistungen Ressourcen der Mitglieder besser ausnutzen und wirtschaftliche Vorteile erzielen. Durch eine effektive und effiziente Organisation der Beschaffung und des Vertriebs sollen Synergieeffekte erzielt werden. Diese Effekte führen dazu, dass die Mitglieder von ProVitako als kommunale IT-Dienstleister ihre Dienstleistungen wirtschaftlich zu Marktkonditionen anbieten können. Dies ist ein Beitrag, um die kommunalen Dienstleistungen für die Bürger und für die Wirtschaft wirtschaftlich durch die Kommunen zu erbringen.

Gelöscht: Güter

Kommunale und öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der IT-Infrastruktur und den IT Anwendungen eine wichtige Basis, damit die Städte und Gemeinden und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre kommunalen und öffentlichen Dienstleistungen effektiv und effizient erbringen können. Die kommunalen IT-Dienstleister benötigen eine Vielzahl von Vorleistungen, um diese Produkte zu erstellen. In der Regel sind dies Hardware und Softwarekomponenten. Um die Wirtschaftlichkeit der kommunalen IT-Dienstleister zu sichern und zu verbessern, kann ein gemeinsamer Einkauf einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen trägt zu günstigeren Einkaufspreisen für kommunale und öffentliche Einrichtungen bei. Ebenso führt eine effizientere Nutzung von Softwarelizenzen und Hardwarekapazitäten und IT-Dienstleistungen unter den Beteiligten zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte und zu einem verbesserten und günstigeren Angebot kommunaler Dienstleistungen an die Bürger. Die Einkaufskooperation ProVitako zielt genau auf diese Einsparungen.

Gelöscht: ITAnwendungen

Durch die Kooperation auch auf der Nachfrage- und Anbieterseite wird ein Marktbeitrag zur Stärkung des Wettbewerbes erzielt, ohne diesen zu verfälschen. Die Bildung einer Einkaufskooperation und einer interkommunalen Marktplattform für IT-Dienstleistungen und -Produkte sorgt in der Kommunikations- und Informationswirtschaft für mehr Wettbewerb und für mehr Markttransparenz. Die Kooperation ProVitako nutzt für die Organisation der Einkaufskooperation die Kompetenz ihrer Mitglieder. Die Administration von ProVitako soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen und durch Nutzung des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Einkaufskooperation zur Verfügung stellen.

Gelöscht: Die Einkaufskooperation ProVitako zielt genau auf diese Einsparungen. ¶

Gelöscht: Nachfrageseite

Gelöscht: da auf Lieferantenseite im europäischen Markt eine Konzentration stattfindet.

Gelöscht: stellt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Die Genossenschaft verfolgt daneben keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 der gemeinsame Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus, die Mitglieder durch kooperatives Einkaufsmarketing und weitere Serviceleistungen – wie z. B. Schulung, Beratung und Betreuung in Unternehmensfragen – sowie Vertrieb von Hardware- und Software-Produkten an die Mitglieder zu unterstützen.

Gelöscht: - G

Gelöscht: sowie

(3) Die Genossenschaft erfüllt ihre Tätigkeit im kartellrechtlich erlaubten Rahmen. Sie wird vor Durchführung eines jeden Projekts prüfen, ob diese Tätigkeit kartellrechtlich zulässig ist und das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe dokumentieren. Folgende Geschäfte gelten regelmäßig als unbedenklich:

- a) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von marktüblichen, allgemein verwendbaren Investitionsgütern, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen an die Mitglieder.
- b) Der Einkauf und das Anbieten von standardisierten, marktüblichen IT-Produkten (Hardware, Software einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) an die Mitglieder, die zugleich von der Privatwirtschaft verwendet werden.
- c) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von Dienstleistungen für die Konzeption oder die Erstellung von Individualsoftwarelösungen für die Bewältigung von Verwaltungsaufgaben an die Mitglieder.

(4) Eine Verpflichtung der Mitglieder zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen oder zur Annahme eines Angebots der Genossenschaft besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmefähig sind, juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu

Gelöscht: öffentlich-rechtliche

Gelöscht: öffentlich-rechtliche Körperschaften mehrheitlich

100% beteiligt sind. Die Mitglieder oder die diese beherrschenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen müssen zugleich Mitglied der Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT Dienstleister e. V. sein. Aktiengesellschaften können nicht Mitglieder werden.

- b) Natürliche Personen, die zum Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bestellt werden sollen; die Mitgliedschaft dieser Personen endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied.

Gelöscht: Sie

Gelöscht: IT Dienstleister

Gelöscht: dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Dies ist dann der Fall, wenn

Gelöscht: Person

Gelöscht: entweder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion als Beamter oder Angestellter tätig ist oder

Gelöscht: Vorstandsmitglied

Gelöscht: soll

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden

- wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
- wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und deren Auflösung oder Erlöschen beschlossen und wirksam geworden ist.

Gelöscht: insolvenzverfahrens

III. Organe der Genossenschaft A. DER VORSTAND

§10 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11 der Satzung.

Gelöscht: (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. ¶
¶
()

§12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- d) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

Gelöscht: fünf

§ 14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen: mit der Bestellung legt der Aufsichtsrat Beginn und Ende der Amtszeit fest. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

Gelöscht: .

Gelöscht: Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Wahl entweder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion als Beamter oder Angestellter tätig sind. Das Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Vorstandsmitglied diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Gelöscht: ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das ehrenamtliche Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

§ 29 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Ferner sind den Mitgliedern Auskünfte über die Genossenschaft und deren Organe zu geben, soweit den Mitgliedern durch Bundes- oder Landesgesetz ein entsprechendes Auskunftsrecht zusteht und dieses nicht durch den jährlichen Jahresabschluss und dessen Anhänge erfüllt werden kann. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

§ 38 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dies umfasst insbesondere die Aufstellung eines Anhangs zur Angabe der in § 285 Nr. 9 HGB genannten Auskünfte.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss	11.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Geschäftsverteilungsplan - Umbenennung von Dienststellen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt:

1. Das JgA erhält ab 01.11.2013 die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“.
2. Das SzA erhält ab 01.11.2013 die Bezeichnung „Amt für Soziales, Wohnen und Senioren“.
3. Die Seniorenbeauftragte führt die Bezeichnung „Fachstelle für Seniorenarbeit“.

Sachverhalt:

Die Namensänderungen von JgA, SzA und Seniorenbüro werden von Referat IV wie folgt begründet:

1. Mit der Namensänderung unterstreicht das **Jugendamt** seinen umfassenden Blick auf die Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, weg von der früher mit dem Namen verbundenen Defizitorientierung und der auf das Wächteramt beschränkten Wahrnehmung des Amtes in der Öffentlichkeit, hin zu einem helfenden, unterstützenden und ressourcenorientierten Vorgehen. Die Familie wird künftig Namensbestandteil. Dabei geht die Jugendhilfe von einem breit angelegten Familienbegriff aus, der Familie als soziale Gruppe definiert, in der mindestens eine erwachsene Person und ein leibliches oder rechtlich gleichgestelltes Kind in einer Beziehung zueinanderstehen. In diesem Zusammenhang entwickelt das Jugendamt im Rahmen vorhandener Ressourcen ein Familienbildungsangebot, um die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

2. Durch die Umbenennung des **Sozialamtes** sollen hier die Bereiche „Wohnen“ und „Senioren“ expliziert dargestellt und auch in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden.
3. Das bisherige „**Seniorenbüro**“ bestand aus einer Bürogemeinschaft zwischen der Seniorenbeauftragten und dem ehrenamtlich tätigen Seniorenrat. Mit dem Umzug des Seniorenrates (dieser behält den Namen „Seniorenbüro“) in ein eigenes Büro im technischen Rathaus wird eine Neubenennung der Aufgaben der Seniorenbeauftragten nötig. Referat IV schlägt als neue Bezeichnung „Fachstelle für kommunale Seniorenarbeit“ vor.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 26.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Beschlussvorlage

OrgA/034/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss	11.10.2013	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Stellenplan GWF, Neubewertung der Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauaufsicht

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Anlage 1: Bewertungsgutachten – nichtöffentlich -

Anlage 2: Analytische Dienstpostenbewertung – nichtöffentlich -

Beschlussvorschlag:

Die Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauaufsicht, VGr II,1¹⁰Z / EGr 13 wird mit BGr A 14 / VGr Ib,1a / EGr 14 neu bewertet.

Sachverhalt:

Im Zuge der Neuausschreibung der unbesetzten Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauaufsicht, VGr II,1¹⁰Z / EGr 13 hat das Referat V mit Verfügung vom 22.07.2013 eine Hebung der Stelle nach BGr A 14 bzw EGr 14 beantragt.

Eine Neubewertung der Stelle durch das OrgA (vgl. Anlage 1 und 2) hat als Ergebnis eine Stellenwertigkeit von BGr A 14 / VGr Ib,1a / EGr 14 ergeben.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 30.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Budgetwirtschaft; Budgetberichte 2013, Entscheidung über die Budgetabschlüsse 2012 und endgültige Behandlung der Budgetergebnisse 2012

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- 1 Übersicht „Budgetabschlüsse 2012“
- 1 Übersicht „Projektmittelüberträge von 2012 auf 2013“
- 1 Übersicht „Budgetrücklagen“

Beschlussvorschlag:

Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Budgetberichten 2013.

Von den Budgetabschlüssen 2012 erhalten die Amts-/Unteramtsbudgets 919.421,94 €, d.h. 50 % der festgestellten Budgetüberschüsse in ihre Budgetrücklagen gutgeschrieben (siehe Anlagen 1 und 3).

Der Stadtrat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen endgültigen Behandlung der Budgetergebnisse 2012 gem. Nrn. 4 und 5 der Vorlage zu.

Für den Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Budgetberichten 2013.

Von den Budgetabschlüssen 2012 erhalten die Amts-/Unteramtsbudgets 919.421,94 €, d.h. 50 % der festgestellten Budgetüberschüsse in ihre Budgetrücklagen gutgeschrieben (siehe Anlagen 1 und 3).

Der Stadtrat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen endgültigen Behandlung der Budgetergebnisse 2012 gem. Nrn. 4 und 5 der Vorlage zu.

Sachverhalt:

1. Die Amts- und Unteramtsbudgets für das Jahr 2012 wurden entsprechend den für das Jahr 2012 geltenden Regelungen abgerechnet. Bei den Abrechnungen wurden Ergebnisse der Unteramtsbudgets grundsätzlich mit den Ergebnissen der jeweils zugeordneten Amtsbudgets verrechnet.

In Einzelfällen wurden Budgetmittel 2012 im Sinne einer „Mittelübertragung“ zugunsten der Budgets 2013 ausgebucht, d.h. diese Gelder („Projektmittel“) stehen den Budgets 2013 zusätzlich zur Verfügung. Insgesamt handelt es sich hierbei um Vorgänge mit einem Volumen von 528.493,66 €. Die Ergebnisse der Budgetabrechnungen sowie die übertragenen „Projektmittel“ können den beigefügten Übersichten (Anlage 1 und 2) entnommen werden.

2. Die Budgetberichte 2013 der Referate und Dienststellen sowie die jeweiligen Einzelabrechnungen der Budgets und Ergebnisübersichten wurden dem Stadtrat mit Schreiben vom 09.10.2013 übermittelt. Die noch fehlenden Budgetberichte für das Unteramtsbudget 23100 „Märkte, Kirchweihen“ und Amtsbudget 45000 „Rundfunkmuseum“ werden, wie in o.g. Schreiben angekündigt, zur Sitzung im Dezember 2013 – nach den Haushaltsberatungen – nachgereicht.

Die Abrechnungen der Budgets ergaben

- Budgetfehlbeträge von 2.367.062 € sowie
- Budgetüberschüsse von 1.861.816 €.

Bei der Ermittlung der Budgetergebnisse blieben die Planabweichungen bei den Personalausgaben grundsätzlich unberücksichtigt. In Einzelfällen wurden Personalausgaben bei der Budgetabrechnung positiv in Form von Gutschriften nach den Grundsätzen der ab 01.01.2006 gültigen Budgetleitlinien berücksichtigt. Die (unvermeidbaren) „normalen“ Planabweichungen bei den Personalausgaben sowie die nicht planbaren Ausgaben für Beihilfen u.ä. wurden budgettechnisch in den Budgetabrechnungen als „nicht zu vertretende Personalkostenabweichungen“ bzw. durch entsprechende Budgetkorrekturen erfasst und haben insoweit – abschlusstechnisch – die Budgetergebnisse nicht beeinträchtigt. Grundsätzliche Budgetberichtigungen waren zudem durch die internen Leistungsverrechnungen der Gebäudewirtschaft Fürth notwendig. Diese Berichtigungen sind in den betroffenen Budgets jeweils budgetneutral durchgeführt worden, d.h. die Planabweichungen für die Ausgaben der Gebäudebewirtschaftung haben das Budgetergebnis nicht berührt.

3. Die festgestellten Budgetbeträge 2012 sind im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2012 in der Regel in Höhe von 50 % (= 942.394,10 € - siehe Anlage 1 unter Überschuss „50 %“ Rest) zugunsten des Gesamthaushalts „eingeflossen“, d.h. sie verbesserten das Ergebnis beim Jahresabschluss 2012 gegenüber den Planungen. Die weiteren 50 % der Budgetüberschüsse wurden im Zuge des Rechnungsabschlusses 2012 zunächst der allgemeinen Rücklage zugeführt (= 919.421,94 € - siehe Anlage 1 unter Überschuss „50 %“ Budgetrücklage) und sollen, wie unter 4 a) vorgeschlagen, als Budgetrücklage den Ämtern und Dienststellen künftig zur Verfügung stehen.

Die Budgetfehlbeträge 2012 wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2012 für den Gesamthaushalt zu Lasten der jeweiligen Amtsbudgets 2013 vorgetragen. Die Budgetfehlbeträge haben damit den Gesamtrechnungsabschluss der Stadt für 2012 nicht belastet. Über die endgültige Behandlung dieser vorgetragenen Budgetfehlbeträge ist zu entscheiden (siehe nachfolgende Nr. 4 b)).

4. Hinsichtlich der endgültigen Behandlung der Budgetergebnisse 2012 sind Entscheidungen

- a) über die endgültige Höhe und Verteilung der den Dienststellen verbleibenden Budgetüberschüsse in der allgemeinen Rücklage sowie
- b) über die nach 2013 vorgetragenen Budgetfehlbeträge sowie über die ggfls. endgültig vom Gesamthaushalt zu tragenden Budgetfehlbeträge

zu treffen.

Zu a)

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresabschluss 2012 der allgemeinen Rücklage zunächst pauschal zugeführten Betrag („Budgetüberschüsse 2012“) in Höhe von 919.421,94 € in voller Höhe zu verteilen. Der Betrag entspricht der in den Budget-Leitlinien grundsätzlich vorgesehenen Quote.

Der aktuelle Stand der sich danach ergebenden Budgetüberschüsse bzw. der danach aktualisierten Stände der jeweiligen Budgetrücklagen ergibt sich aus Anlage 3.

Zu b)

Die Finanzverwaltung hält ausdrückliche Entscheidungen hinsichtlich folgender Fehlbeträge für geboten:

- Unteramtsbudget 04040 „Rf. IV/Projektarbeit“	(= -281.814,17 €)
- Unteramtsbudget 05050 „Rf. V/Zentrale Stabseinheit“	(= -57.550,14 €)
- Amtsbudget 06000 „Referat VI“	(= -45.106,70 €)
- Unteramtsbudget 23100 „Märkte, Kirchweihen, etc.“	(= -337.848,06 €)
- Amtsbudget 42000 „Volksbücherei“	(= -36.023,13 €)
- Amtsbudget 45000 „Rundfunkmuseum“	(= -62.765,98 €)
- Amtsbudget 46000 „Theater	(= -1.326.248,54 €)
- Unteramtsbudget 50100 „Übergangshäuser“	(= -118.176,25 €)
- Unteramtsbudget 51250 „Kindertageseinrichtungen“	(= -44.108,46 €)

In den übrigen Fällen sollte es beim endgültigen Vortrag der festgestellten Budgetfehlbeträge auf 2013 verbleiben.

Zu Unteramtsbudget 04040 „Rf. IV/Projektarbeit“:

Mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.2009 - konkretisiert mit Beschluss vom 23.06.2010 - wurde dem Projekt TANDEM für die dreijährige Laufzeit (01.07.2010 bis 30.06.2013) ein städt. Anteil von 10 % der Projektkosten (ca. 200.000 €) anerkannt. Die Endabrechnung mit dem Zuwendungsgeber (Zentrum Bayern Familie und Soziales) und die Abwicklung im städt. Haushalt ist noch nicht endgültig vollzogen. Der Budgetfehlbetrag 2012 (281.814 €) resultiert im Wesentlichen aufgrund des zeitversetzten Abrufs der Zuwendungsmittel und müsste sich mit der Endabwicklung des Projektes in 2013 wieder aufheben. Dies wird zu gegebener Zeit überprüft und ggf. mit dem Budgetabschluss 2013 abgewickelt.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag zunächst weiterhin – wie geschehen- auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen.

Zu Unteramtsbudget 05050 „Rf. V/Zentrale Stabseinheit“:

Zur Haushaltskonsolidierung 2010 – 2013 (1. Stufe) Nr. 63 (Umsetzung ab 2010) wurde u.a. durch Gebührenerhöhung für den Verkauf von Ausschreibungsunterlagen eine

Einnahmeerhöhung i.H.v. 11.852 € prognostiziert. Trotz Gebührenerhöhung ist diese Einnahmeerhöhung durch den Rückgang der öffentlichen Ausschreibungen (z.B. Wegfall der Konjunkturpaket 2-Projekte) nicht eingetroffen. Der derzeitige Budgetfehlbetrag (57.550 €) hat sich u.a. aufgrund dieser fehlenden Einnahmen in den letzten Jahren stetig aufgebaut. Derzeit wird die elektronische Vergabe eingeführt, welche den Verkauf von Ausschreibungsunterlagen nochmals reduziert.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag zunächst weiterhin – wie geschehen – auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen. Zum Budgetabschluss 2013 wird die Angelegenheit, auch in Bezug auf die Einführung der elektronischen Vergabe, nochmals überprüft.

Zu Amtsbudget 06000 „Referat VI“:

Im Referatsbudget 06000 werden die Kosten für das Projekt „Neue Mitte“ abgewickelt. Im Haushalt 2012 waren hierfür keine Haushaltsansätze eingestellt worden. Zum Teil konnten die Kosten durch Minderausgaben im Bereich der allg. Wirtschaftsförderung aufgefangen werden. Der Rest führte zum Budgetfehlbetrag 2012 i.H.v. 45.107 €. Im Jahr 2013 steht hierfür ein Haushaltsansatz i.H.v. 50.000 € und ein Projektmittelübertrag von 2012 nach 2013 aus dem Amtsbudget 85000 i.H.v. ca. 29.700 € zur Verfügung.

Rf. II schlägt vor, den Fehlbetrag von 45.106,70 € **zulasten des Gesamthaushalts 2013** zu übernehmen.

Zu Unteramtsbudget 23100 „Märkte, Kirchweihen, etc.“:

Der Budgetfehlbetrag des Unteramtsbudgets 23100 (= - 337.848,06 €) resultiert aus mehreren Teilbereichen. Hauptsächliche Ursache sind der übertragene Fehlbetrag aus dem Vorjahr (262.362 €) sowie die Mehrausgaben bei Michaelis-Kirchweih, Erntedankzug und Weihnachtsmarkt und die Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2012 („Budgetberichte 2012 – Budgetabschlüsse 2011“) wurde der Budgetfehlbetrag 2011 auf neue Rechnung vorgetragen und LA/MVS aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten, um das strukturelle Defizit zukünftig zu vermeiden. Die ist im Sommer 2013 geschehen und die Ansatzplanungen 2014 wurden entsprechend angepasst.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag weiterhin – wie geschehen – auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen. Zum Budgetabschluss 2013 wird der bis dahin entstandene Fehlbetrag überprüft und über den weiteren Umgang entschieden.

Zu Amtsbudget 42000 „Volksbücherei“:

Der Budgetfehlbetrag 2012 (= - 36.023,13 €) beinhaltet einen aus der Budgetabrechnung 2011 nach 2012 vorgetragenen Budgetfehlbetrag von 32.987,10 €, der seit 2006 kontinuierlich aufgebaut wurde. Hauptursache für den operativen Fehlbetrag 2012 (= - 3.936,03 €) sind geringere Einnahmen beim DVD-Verleih sowie bei den Benutzungs- und Ersatzgebühren. Diesbezüglich wurde von der Volksbücherei zur Haushaltsplanaufstellung 2014 u.a. eine Ansatzreduzierung beantragt, die zunächst auf der „Liste der nicht aufgenommenen Anträge der Dienststellen auf Budgetveränderungen“ vermerkt wurde.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag weiterhin – wie geschehen – auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen. Zum Budgetabschluss 2013 wird das tatsächliche Einnahmenvolumen – auch in Hinblick auf zukünftige Erwartungen – überprüft und über den weiteren Umgang entschieden.

Zu Amtsbudget 45000 „Rundfunkmuseum“:

Der Budgetfehlbetrag 2012 (= - 62.765,98 €) beinhaltet einen aus der Budgetabrechnung 2011 nach 2012 vorgetragenen Budgetfehlbetrag von 44.758,69 €. Zusätzlich ist im Jahr 2012 durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes der Jahre 2003 bis 2007 eine Umsatzsteuernachzahlung i.H.v. 26.791 € entstanden.

Die beiden Dienststellen Stadtarchiv, Stadtmuseum (StAM) und Rundfunkmuseum (RFM) fusionieren zum 01.01.2014 (siehe Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013). Damit wird das Amtsbudget 45000 ab dem Haushalt 2014 neu zugeordnet (Unteramtsbudget 47010).

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag weiterhin – wie geschehen – auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen. Zum Budgetabschluss 2013 wird der bis dahin entstandene Fehlbetrag überprüft und über den weiteren Umgang entschieden.

Zu Amtsbudget 46000 „Theater“:

Der Budgetfehlbetrag 2012 (= - 1.326.248,54 €) beinhaltet einen aus der Budgetabrechnung 2011 nach 2012 vorgetragenen Budgetfehlbetrag von 1.291.684,48 €. Das operative Ergebnis 2012 beträgt damit - 34.564,06 €. Die wie im Vorjahr ersichtliche positive Tendenz des kontinuierlichen Abbaus des Fehlbetrages konnte 2012 nicht erfüllt werden. Ursächlich waren zum einen eine Niederschlagung (Forderung aus dem Jahr 2001) und die Umsatzsteuernachzahlung aufgrund der Betriebsprüfung des Finanzamtes der Jahre 2003 bis 2007.

Im Jahr 2013 wurde der Landeszuschuss um 200.000 € erhöht (vormals 300.000 €, jetzt 500.000 €). Über die Verwendung wird derzeit verhandelt. Evtl. kann auch ein Teil zum Fehlbetragsabbau verwendet werden.

Seit 2011 hat das Theater unterjährige Budgetvollzugsberichte zu erstatten (zuletzt zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 15.05.2013). Danach wird prognostiziert, dass zumindest kein weiterer Budgetfehlbetrag zu erwarten ist. Die unterjährigen Budgetvollzugsberichte sollten vorerst beibehalten werden.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag zunächst weiterhin – wie geschehen – auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen.

Zu Unteramtsbudget 50100 „Übergangshäuser“:

Der Budgetfehlbetrag 2012 (= - 133.768,18 €) wurde durch den Budgetüberschuss 2012 des Amtsbudgets 50000 um 15.591,93 € auf 118.176,25 € vermindert. Außerdem beinhaltet dieser Fehlbetrag einen aus der Budgetabrechnung 2011 nach 2012 vorgetragenen Budgetfehlbetrag von 156.029,55 €. Damit konnte der Fehlbetrag aus den Vorjahren, wie bereits schon in 2011, weiter abgebaut werden. Die Einnahmeentwicklung im Jahr 2013 prognostiziert schon jetzt ein gutes Ergebnis.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag zunächst weiterhin – wie geschehen – auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen.

Zu Unteramtsbudget 51250 „Kindertageseinrichtungen“:

Der Budgetfehlbetrag des Unteramtsbudgets 51250 (= - 246.465,61 €) konnte durch den Ausgleich mit diversen Budgetüberschüssen der weiteren Budgets des Jugendamtes auf 44.108,46 € reduziert werden. Hauptursache für den Fehlbetrag sind die geringeren Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen als geplant. In der Planung wird die 100 %ige Auslastung angestrebt, die tatsächliche Belegung erreicht aber nur eine ca. 88 %ige Auslastung (siehe hierzu auch den Budgetbericht 2013 – U-Amtsbudget 51250).

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag zunächst weiterhin – wie geschehen – auf neue Rechnung **vortragen** zu lassen.

5. Die Übernahme der Budgetfehlbeträge gem. vorstehender Ziff. 4 b) erfordert insgesamt die Bereitstellung von 45.106,70 €.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten 45.106,70 €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 14.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei

Abschluss der Budgets 2012 (Rechnungsabschluss 2012)

Budget- ring-Nr./ Referat	Bezeichnung	Fehlbetrag Euro -	Überschuss - Euro -	Überschuss Euro	
				"50 %" Budgetrücklage	"50 %" Rest
00000/D	Amtsbudget Direktorium		4.704,85	2.352,43	2.352,42
01000/Rf. I	Amtsbudget Rf. I		258,22	129,11	129,11
01010/Rf. I	U-Amtsbudget Rf. I-Projektarbeit				
01020/Rf. I	U-Amtsbudget Rf. I- Sportservice				
	UA 5500/5600 - Sportservice		26.099,12	13.049,56	13.049,56
	UA 5501 - Metropolmarathon		0,00	0,00	0,00
02000/Rf. II	Amtsbudget Rf. II		1.893,06	946,53	946,53
03000/Rf. III	Amtsbudget Rf. III		1.018,17	509,09	509,08
04000/Rf. IV	Amtsbudget Rf. IV	627,08			
04040/Rf. IV	U-Amtsbudget Rf. IV-Projektarbeit	281.814,17			
05000/Rf. V	Amtsbudget Rf. V	2.206,41			
05050/Rf. V	U-Amtsbudget Rf. V-Zentrale Stabseinheit	57.550,14			
06000/Rf. VI	Amtsbudget Rf. VI	45.106,70			
10000/Rf. II	Amtsbudget Organisationsamt		30.219,61	15.109,81	15.109,80
11000/Rf. II	Amtsbudget Personalamt		130.865,19	65.432,60	65.432,59
11010/Rf. II	U-Amtsbudget Ausbildung		10.500,02 2*)		10.500,02
11020/Rf. II	U-Amtsbudget Fortbildung		12.472,37 2*)		12.472,37
13000/D	Amtsbudget Bürgermeister- und Presseamt	13.908,09			
13010/D	U-Amtsbudget Bürgermeister- und Presseamt/Stadtrat		543,26	271,63	271,63
13020/D	U-Amtsbudget Integrationsbüro		5.853,97	2.926,99	2.926,98
13050/D	U-Amtsbudget Limoges- u. Limousin- Haus		0,00	0,00	0,00
13200/D	U-Amtsbudget Stadtprojekte				
14000/D	Amtsbudget Rechnungsprüfungsamt	1.294,43			
15000/Rf. III	Amtsbudget Umweltplanung, Abfallwirtschaft (u. städt. Forste)		5.566,81	2.783,41	2.783,40
15010/Rf. III	U-Amtsbudget Försterei		11.556,47	5.778,24	5.778,23
18000	Amtsbudget Gesamtpersonalrat		4.222,86	2.111,43	2.111,43
19000/D	Amtsbudget Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte	2.612,21			
20000/Rf. II	Amtsbudget Kämmerei	5.523,06			
21000/Rf. II	Amtsbudget Kasse		40.228,48	20.114,24	20.114,24
23000/Rf. VI	Amtsbudget Liegenschaftsamt		552,39	276,20	276,19
23100/Rf. VI	U-Amtsbudget Märkte, Kirchweihen etc.	337.848,06			
30000/Rf. III	Amtsbudget Rechtsamt	6.673,40			
32000/Rf. III	Amtsbudget Amt für Umwelt, Ordnung u. Verbraucherschutz		114.647,31	57.323,66	57.323,65
33000/Rf. III	Amtsbudget Bürgeramt		121.012,56	60.506,28	60.506,28
34000/Rf. III	Amtsbudget Standesamt		56.926,92	28.463,46	28.463,46
36000/Rf. III	Amtsbudget Straßenverkehrsamt		65.366,21	32.683,11	32.683,10
36010/Rf. III	U-Amtsbudget Straßenverkehrsamt/VÜD		98.452,91	49.226,46	49.226,45
37000/Rf. III	Amtsbudget Brand- u. Katastrophenschutz		11.788,92	5.894,46	5.894,46
37010/Rf. III	U-Amtsbudget Katastrophenschutz		3.425,94	1.712,97	1.712,97
40000/Rf. I	Amtsbudget Schulverwaltungsamt		7.357,78	3.678,89	3.678,89
40020/Rf. I	U-Amtsbudget Grundschulen		0,00	0,00	0,00
40040/Rf. I	U-Amtsbudget Mittelschulen		19.279,82	9.639,91	9.639,91
40050/Rf. I	U-Amtsbudget Förderschulen				

Budget- ring-Nr./ Referat	Bezeichnung	Fehlbetrag Euro -	Überschuss - Euro -	Überschuss Euro	
				"50 %" Budgetrücklage	"50 %" Rest
40090/Rf. I	U-Amtsbudget Mittags- /Ganztagsbetreuung		34.526,10	17.263,05	17.263,05
40100/Rf. I	U-Amtsbudget Hans-Böckler-Schule		16.735,01	8.367,51	8.367,50
40150/Rf. I	U-Amtsbudget Leopold-Ullstein- Realschule				
40200/Rf. I	U-Amtsbudget Helene-Lange- Gymnasium		5.854,84	2.927,42	2.927,42
40210/Rf. I	U-Amtsbudget Heinrich-Schliemann- Gymnasium		7.300,51	3.650,26	3.650,25
40220/Rf. I	U-Amtsbudget Hardenberg- Gymnasium		17.095,85	8.547,93	8.547,92
40250/Rf. I	U-Amtsbudget Berufsschule I		34.969,79	17.484,90	17.484,89
40260/Rf. I	U-Amtsbudget Berufsschule II				
40270/Rf. I	U-Amtsbudget Martin-Segitz-Schule (BS III)				
40300/Rf. I	U-Amtsbudget Fachschule Hausw. und Kinderpflege		11.861,85	5.930,93	5.930,92
41000/Rf. IV	Amtsbudget Kulturamt		1.855,12	927,56	927,56
41100/Rf. IV	U-Amtsbudget Kulturforum für den Bereich Kulturamt für den Bereich Stadthalle		8.758,82	4.379,41	4.379,41
42000/Rf. I	Amtsbudget Volksbücherei	36.023,13			
45000/Rf. IV	Amtsbudget Rundfunkmuseum	62.765,98			
46000/Rf. IV	Amtsbudget Theater	1.326.248,54			
47000/Rf. IV	Amtsbudget Stadtarchiv und Stadtmuseum (StAM)		28.761,53	14.380,77	14.380,76
48000/Rf. IV	Amtsbudget Städt. Galerie	18.127,25			
50000/Rf. IV	Amtsbudget Sozialamt		0,00	0,00	0,00
50100/Rf. IV	U-Amtsbudget Übergangshäuser	118.176,25			
51000/Rf. IV	Amtsbudget Jugendamt		0,00	0,00	0,00
51150/Rf. IV	U-Amtsbudget Kinder- und Jugendarbeit		0,00	0,00	0,00
51200/Rf. IV	U-Amtsbudget Soziale Dienste		0,00	0,00	0,00
51250/Rf. IV	U-Amtsbudget Kindertageseinrichtungen	44.108,46	0,00	0,00	0,00
53000/Rf. II	Amtsbudget Stadtärztlicher Dienst, Betriebsarzt		3.510,16	1.755,08	1.755,08
53200/Rf. II	U-Amtsbudget Jugendärztlicher Dienst		412,99	206,50	206,49
61000/Rf. V	Amtsbudget Stadtplanungsamt		24.586,79	12.293,40	12.293,39
63000/Rf. V	Amtsbudget Bauaufsicht		240.457,50	120.228,75	120.228,75
66200/Rf. V	U-Amtsbudget Straßen, Brücken und Parkflächen		118.715,37	59.357,69	59.357,68
66250/ Rf. V	U-Amtsbudget Straßen, Brücken und Parkflächen (Erneuerung)		267.479,23	133.739,62	133.739,61
67000/Rf. V	Amtsbudget Grünflächenamt		250.139,87	125.069,94	125.069,93
80000/Rf. VI	Amtsbudget Amt für Wirtschaft		3.981,49	1.990,75	1.990,74
84000/Rf. IV	Amtsbudget Stadthalle		0,00	3*)	
85000/Rf. VI	Amtsbudget Stadtentwicklung/ Konversion/ Technologietransfer				
87000/Rf. VI	Amtsbudget Touristik-Information	6.448,85			
Summen		2.367.062,21	1.861.816,04	919.421,94	942.394,10

1*) zu geringer Betrag

2*) Kostendecker

3*) Sonderfall "komplette Übertragung in zweckgebundene Rücklage" (vor dem Budgetabschluss)

Übersicht über die Projektmittelüberträge

Budgetring- Nr./Referat	Bezeichnung	"Projektmittelüberträge" Euro	Verwendungszweck
13200/D	U-Amtsbudget Stadtprojekte	58.983,16	Höfefest, Jugend musiziert und 10 Jahre KuFo
01010/Rf. I	U-Amtsbudget Referat I-Projektarbeit	20.262,00 29.170,00 684,10 5.259,40 2.435,63	Projekt 7 Up Projekt FSSJ Projekt Match Point Vertrauensnetzwerk Schule-Beruf Budgetüberschuss Projekt
40020/Rf. I	U-Amtsbudget Grundschulen	4.056,28	Rechnungen GWF
40040/Rf. I	U-Amtsbudget Mittelschulen	1.437,53	Rechnungen GWF
40050/Rf. I	U-Amtsbudget Förderschulen	553,77	Rechnungen GWF
40100/Rf. I	U-Amtsbudget Hans-Böckler-Schule	430,44	Rechnungen GWF
40150/Rf. I	U-Amtsbudget Leopold-Ullstein-Realschule	1.211,64	Rechnungen GWF
40200/Rf. I	U-Amtsbudget Helene-Lange-Gymnasium	720,61	Rechnungen GWF
40210/Rf. I	U-Amtsbudget Heinrich-Schliemann-Gymn.	93,79	Rechnungen GWF
40220/Rf. I	U-Amtsbudget Hardenberg-Gymnasium	300,00 182,70	Fernsprechgebühren Rechnungen GWF
40250/Rf. I	U-Amtsbudget Berufsschule I	2.570,82	Rechnungen GWF
40260/Rf. I	U-Amtsbudget Berufsschule II	79,01	Rechnungen GWF
40270/Rf. I	U-Amtsbudget Martin-Segitz-Schule BS III	2.655,30	Rechnungen GWF
10000/Rf. II	Amtsbudget Organisationsamt	19.660,07	Einführung des Ratsinformationssystem SESSION
11000/Rf. II	Amtsbudget Personalamt	985,00 6.300,00	Leithilfen für Konfliktmanagement (Coaching) Rechnungen von der Firma P & I für Seminare
15000/Rf. III	Amtsbudget Umweltplanung, Abfallwirtschaft (u. städt. Forste)	1.633,88	Spendenmittel für die Pflege bzw. für Ersatzpflanzungen des Jubiläumshaines (für Amtsbudget-Nr. 32000)
32000/Rf. III	Amtsbudget Ordnungsamt	520,59 974,59	Graffiti-Entfernung Sicherheitsbeirat
37000/Rf. III	Amtsbudget Brand- u. Katastrophenschutz	58.676,72	Zweckgebundene Projektmittel "Sicherheitswachen"
41000/Rf. IV	Amtsbudget Kulturamt	20.000,00 7.500,00 37.000,00	Zweckgebundene Budgetmittel für Umzug/Büroeinrichtung; Mittel für kulturelle Preise sowie Durchführungsmittel für Internationales Figurentheater, Lesen! und Criminale 2014
41100/Rf. IV	U-Amtsbudget Kulturforum	49.835,93	Finanzierung der Ausbildungsstelle "Fachkraft für Veranstaltungstechnik 2013/2016"
47000/Rf. IV	Amtsbudget Stadtarchiv und Stadtmuseum (StAM)	5.000,00	Fertigstellung der Außenwerbung des Hauses
51250/Rf. IV	U-Amtsbudget Kindertageseinrichtungen	1.243,22 3.302,27	Frühe Chance Rechnungen GWF
61000/Rf. V	Amtsbudget Stadtplanungsamt	20.592,77 10.000,00	Aufgabenträgerschaft/Nahverkehrsplan Aufbau und Pflege des GIS-Modells
63000/Rf. V	Amtsbudget Bauaufsicht	10.761,38	Fassadenprämierung
66200/Rf. V	U-Amtsbudget Straßen-, Brücken und Parkflächen	25.000,00 7.800,00 50.000,00	Fahrbahn Deckenbau Schutzplanken Brücke SWT/Schwabacher Straße Deckungsmittel für Berechnung Bucher Landgraben Überschwemmungsgebiet
66250/Rf. V	U-Amtsbudget Straßen-, Brücken und Parkflächen (Erneuerung)	27.000,00	Bauwerksprüfung Monitoring Regnitzbrücke Vach
80000/Rf. VI	Amtsbudget Amt für Wirtschaft	3.611,90 300,00	Aktualisierung Standortbroschüre und Kostenanteil am GrIF- Flyer; Nutzungsentgelt Fahrzeug LA
85000/Rf. VI	Amtsbudget Stadtentwicklung/Konversion/ Technologietransfer	29.709,16	Einzelhandelsschwerpunkt "Rudolf-Breitscheid-Straße" (für Referat VI)
		528.493,66	

Lfd. Nr.	Budget Nr.	Bezeichnung	Stand 31.12.2012	Veränderungen 20:		Stand 10.10.2013	Zuführung Budgetabr. 2012	Stand 24.10.2013
				+	./.			
1.2.1	00000	Direktorium	5.382,14	0,00	0,00	5.382,14	2.352,43	7.734,57
1.2.2	01000	Rf. I	111,12	0,00	0,00	111,12	129,11	240,23
1.2.3	01010	Rf. I -Projektarbeit -	7.706,23	0,00	7.706,23	0,00		0,00
1.2.4	02000	Rf. II	2.340,55	0,00	0,00	2.340,55	946,53	3.287,08
1.2.5	03000	Rf. III	5.817,92	0,00	0,00	5.817,92	509,09	6.327,01
1.2.6	04000	Rf. IV	123,47	0,00	0,00	123,47		123,47
1.2.7	04040	Rf. IV -Projektarbeit-	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.8	05000	Rf. V	3.460,74	0,00	0,00	3.460,74		3.460,74
1.2.9	06000	Rf. VI	12.635,47	0,00	0,00	12.635,47		12.635,47
1.2.10	10000	Organisationsamt	1.292,40	0,00	0,00	1.292,40	15.109,81	16.402,21
1.2.11	10010	IT/Zentrale DV	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.12	10020	IT/PC-Benutzerservice	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.13	10030	IT/Komm.dienste/IT-Technik	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.14	10100	Amt für Informationstechnik (IT)	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.15	10600	SB Zentrale Verwaltungsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.16	11000	Personalamt	35.659,83	0,00	0,00	35.659,83	65.432,60	101.092,43
1.2.17	11010	U-Amtsbudget AusF	12.209,59	0,00	0,00	12.209,59		12.209,59
1.2.18	11020	U-Amtsbudget Fortb	16.436,13	0,00	0,00	16.436,13		16.436,13
1.2.19	11030	U-Amtsbudget Personalentwicklung	9.254,52	0,00	0,00	9.254,52		9.254,52
1.2.17	12500	Sonderbudget Statistik und Wahlen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.20	13000	Bürgermeister- und Presseamt	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.21	13010	U-Amtsbudget BMPA/STR	4.188,49	0,00	0,00	4.188,49	271,63	4.460,12
1.2.22	13020	U-Amtsbudget Integrationsbüro	8.062,91	0,00	0,00	8.062,91	2.926,99	10.989,90
1.2.23	13050	U-Amtsbudget Limoges- und Limousin Haus	6.212,31	0,00	0,00	6.212,31		6.212,31
1.2.24	13200	U-Amtsbudget Stadtprojekte	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.25	14000	Rechnungsprüfungsamt	9.784,79	0,00	0,00	9.784,79		9.784,79
1.2.24	14010	Ka/Datenschutz	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.26	15000	Umweltplanung, Abfallwirtschaft (jetzt bei 32000)	23.939,28	0,00	0,00	23.939,28	2.783,41	26.722,69
1.2.27	32010	U-Amtsbudget Forsterei (fr. 15010)	23.394,02	0,00	0,00	23.394,02	5.778,24	29.172,26
1.2.28	18000	Gesamtpersonalrat	635,08	0,00	0,00	635,08	2.111,43	2.746,51
1.2.29	19000	Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte	3.535,38	0,00	0,00	3.535,38		3.535,38
1.2.30	20000	Stadtkämmerei	11.471,81	0,00	0,00	11.471,81		11.471,81
1.2.31	21000	Stadtkasse	7.894,48	0,00	0,00	7.894,48	20.114,24	28.008,72
1.2.32	23000	Liegenschaftsamt	7.588,63	0,00	0,00	7.588,63	276,20	7.864,83
1.2.33	23100	Märkte, Kirchweihen etc.	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.34	30000	Rechtsamt	8.519,33	0,00	0,00	8.519,33		8.519,33
1.2.35	32000	Amt für Umwelt, Ordnung und Verbrauchersch.	50.952,48	0,00	33.100,00	17.852,48	57.323,66	75.176,14
1.2.36	33000	Bürgeramt	5.576,91	0,00	0,00	5.576,91	60.506,28	66.083,19
1.2.35	33100	Versicherungsamt (jetzt SzA)	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.37	34000	Standesamt	42.276,28	0,00	0,00	42.276,28	28.463,46	70.739,74
1.2.38	36000	Straßenverkehrsamt	11.175,95	0,00	0,00	11.175,95	32.683,11	43.859,06
1.2.39	36010	U-Amtsbudget SVA/VÜD	5.029,62	0,00	0,00	5.029,62	49.226,46	54.256,08
1.2.40	37000	Brand- und Katstrophenschutz	85.406,82	0,00	0,00	85.406,82	5.894,46	91.301,28
1.2.41	37010	U-Amtsbudget Katastrophenschutz	161,09	0,00	0,00	161,09	1.712,97	1.874,06
1.2.42	40000	Schulverwaltungsamt	21.303,08	0,00	0,00	21.303,08	3.678,89	24.981,97
1.2.43	40020	U-Amtsbudget Grundschulen	3.096,00	0,00	0,00	3.096,00		3.096,00
1.2.44	40040	U-Amtsbudget Mittelschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	9.639,91	9.639,91
1.2.45	40050	U-Amtsbudget Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.45	40060	Zusammengef. Grund- und Hauptschulen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.46	40090	U-Amtsbudget Mittags-/Ganztagesbetreuung	14.470,06	0,00	0,00	14.470,06	17.263,05	31.733,11
1.2.47	40100	U-Amtsbudget Hans-Böckler-Schule	0,00	0,00	0,00	0,00	8.367,51	8.367,51
1.2.48	40150	U-Amtsbudget Leopold-Ullstein-Realschule	739,96	0,00	739,96	0,00		0,00
1.2.49	40200	U-Amtsbudget Helene-Lange-Gymnasium	5.144,15	0,00	0,00	5.144,15	2.927,42	8.071,57
1.2.50	40210	U-Amtsb. Heinrich-Schliemann-Gymnasium	4.646,98	0,00	0,00	4.646,98	3.650,26	8.297,24
1.2.51	40220	U-Amtsbudget Hardenberg-Gymnasium	3.226,41	0,00	0,00	3.226,41	8.547,93	11.774,34
1.2.52	40250	U-Amtsbudget Berufsschule I	8.678,40	0,00	0,00	8.678,40	17.484,90	26.163,30
		Übertrag	489.540,81	0,00	41.546,19	447.994,62	426.111,98	874.106,60

Lfd. Nr.	Budget Nr.	Bezeichnung	Stand	Veränderungen 2013		Stand	Zuführung	Stand
			31.12.2012	+	./. ¹⁾	10.10.2013	Budgetabr. 2012	24.10.2013
		Übertrag	489.540,81	0,00	41.546,19	447.994,62	426.111,98	874.106,60
1.2.53	40260	U-Amtsbudget Berufsschule II	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.54	40270	U-Amtsbudget Martin-Segitz-Schule, Bill	1.323,37	0,00	0,00	1.323,37		1.323,37
1.2.55	40300	U-Amtsbudget Fachsch. Hausw./Kinderpflege	4.184,70	0,00	0,00	4.184,70	5.930,93	10.115,63
1.2.56	41000	Kulturamt	16.815,35	0,00	0,00	16.815,35	927,56	17.742,91
1.2.57	41100	U-Amtsbudget Kulturforum	26.070,58	0,00	0,00	26.070,58	4.379,41	30.449,99
1.2.58	42000	Volksbücherei	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.59	45000	Rundfunkmuseum	12.939,38	0,00	0,00	12.939,38		12.939,38
1.2.60	46000	Theater	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.61	47000	Amtsbudget StAM	42.941,90	0,00	42.941,90	0,00	14.380,77	14.380,77
1.2.62	48000	Städtische Galerie	4.993,39	0,00	0,00	4.993,39		4.993,39
1.2.63	50000	Sozialamt	16.437,21	0,00	0,00	16.437,21		16.437,21
1.2.64	50100	U-Amtsbudget Übergangshäuser	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.65	51000	Jugendamt	4.664,06	0,00	0,00	4.664,06		4.664,06
1.2.66	51150	U-Amtsbudget Kinder- und Jugendarbeit	1.147,88	0,00	0,00	1.147,88		1.147,88
1.2.67	51200	U-Amtsbudget Soziale Dienste	19.324,69	0,00	0,00	19.324,69		19.324,69
1.2.68	51250	U-Amtsbudget Kindertageseinrichtungen	4.000,19	0,00	0,00	4.000,19		4.000,19
1.2.69	01020	U-Amtsbudget Sportservice	57.264,85	0,00	17.500,00	39.764,85	13.049,56	52.814,41
1.2.70	53000	Betriebsärztlicher Dienst	29.451,96	0,00	0,00	29.451,96	1.755,08	31.207,04
1.2.71	53200	U-Amtsbudget Jugendärztlicher Dienst	4.725,10	0,00	0,00	4.725,10	206,50	4.931,60
1.2.71	56000	Schul- und Erziehungsberatungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.72	60000	Bauverwaltungsamt (aufgelöst)	23.000,00	0,00	0,00	23.000,00		23.000,00
1.2.73	61000	Stadtplanungsamt	88.826,15	0,00	0,00	88.826,15	12.293,40	101.119,55
1.2.74	63000	Bauaufsicht	93.161,56	0,00	0,00	93.161,56	120.228,75	213.390,31
1.2.75	66100	Tiefbauamt	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.76	66200	Straßen, Brücken und Parkflächen	707,46	0,00	0,00	707,46	59.357,69	60.065,15
1.2.77	66250	Straßen, Brücken u. Parkflächen (Erneuerung)	42.909,90	0,00	0,00	42.909,90	133.739,62	176.649,52
1.2.78	66300	TfA/Straßenreinigung - Verr. Straßenbetrieb	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.79	66450	U-Amtsbudget Bauhofservice	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.78	67000	Grünflächenamt	137.302,51	0,00	114.300,00	23.002,51	125.069,94	148.072,45
1.2.79	80000	Amt für Wirtschaft	36.483,02	0,00	3.000,00	33.483,02	1.990,75	35.473,77
1.2.82	81500	SB Straßenbeleuchtung, Uhren, Brunnen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1.2.80	84000	Stadthalle	57.791,91	0,00	0,00	57.791,91		57.791,91
1.2.81	85000	Amt für Stadtentwicklung/Konversion	31.439,36	0,00	0,00	31.439,36		31.439,36
1.2.82	87000	Tourist-Information	822,87	0,00	0,00	822,87		822,87
			1.248.270,16	0,00	219.288,09	1.028.982,07	919.421,94	1.948.404,01

¹⁾ Entnahmen (Haushaltsvollzug 2013)

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.10.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Änderung der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben (Bauabwicklungsrichtlinien)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Geänderte Bauabwicklungsrichtlinien im Entwurf

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt:
Die Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben werden in den Ziffern 4.1, 4.2 und 7.7 geändert.
Die Änderungen sind grau hinterlegt und der beiliegenden Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.
Die geänderten Bauabwicklungsrichtlinien (im Entwurf unter Anlage 2), sind Bestandteil des Beschlusses.
Die Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Sachverhalt:

Änderungen zu Ziffern 4.1 und 4.2:

Am 17. Juli 2013 ist die HOAI 2013 in Kraft getreten (BGBl I S. 2276). Das neue Honorarrecht findet auf alle Architekten- und Ingenieurverträge Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Kern der novellierten HOAI ist die baufachliche Überarbeitung der Leistungsbilder und die Aktualisierung der Honorarsätze in den Honorartafeln.
Die Änderungen der HOAI bedingen auch die Anpassung der städtischen Bauabwicklungsrichtlinien bezüglich der Kostenkontrolle und Kostensteuerung.

Änderungen zu Ziffer 7.7:

Im Hinblick auf die Richtlinie 2001/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr waren Folgeänderungen in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) erforderlich. Mit der Neufassung des § 16 VOB/B (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 13. Juli 2012) wird den Vorgaben der Zahlungsverzugsrichtlinie Rechnung getragen.
Da die städtische Bauabwicklungsrichtlinie auf diese Zahlungsfristen Bezug nimmt, ist hier eine Änderung der notwendig.

Die Zahlungsfrist lag bisher bei zwei Monaten und wird durch die Änderung von § 16 VOB/B auf 30 Tage festgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt und das Baureferat wurden im Vorfeld beteiligt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 11.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben
Änderungen sind grau hinterlegt

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
129/212	4.1 Die Baukosten sind vom Baureferat vor der ersten Vergabe anhand eines ausführungs- und gewerkeorientierten Kostenanschlages (fortgeschriebene Kostenberechnung) auf der Grundlage von Angeboten, die beauftragt werden sollen, fortzuschreiben. Hierzu müssen grundsätzlich für mindestens 60% der Bauleistungen Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten vergabeorientierte Kosteneinheiten, die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kostengruppe nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS zuzuordnen. Beim Kostenanschlag ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist. Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren. Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in den Kostenanschlag nicht eingehen.	Die Baukosten sind vom Baureferat vor der ersten Vergabe anhand eines ausführungs- und gewerkeorientierten Kostenanschlages (fortgeschriebene Kostenberechnung) auf der Grundlage von Angeboten, die beauftragt werden sollen, fortzuschreiben. Hierzu müssen grundsätzlich für mindestens 60% der Bauleistungen Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Der Kostenanschlag ist mit den vom Planer vor der Ausschreibung bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung zu vergleichen. Bei jeder weiteren Auftragsvergabe ist die Auftragssumme mit dem Ansatz aus dem Kostenanschlag zu vergleichen und die Auswirkungen auf die zu erwartenden Gesamtkosten darzustellen. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten vergabeorientierte Kosteneinheiten, die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kostengruppe nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS zuzuordnen. Beim Kostenanschlag ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist. Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren. Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in den Kostenanschlag nicht eingehen.
	4.2 Die Kostenüberwachung ist anhand einer Veränderungs- und einer Auftragsliste durchzuführen. In die Veränderungsliste ist jeweils der Ansatz aus der Kostenberechnung, die Auftragssumme und die Schlussrechnungssumme einzutragen. Bei jeder Auftragsvergabe ist die Auftragssumme mit dem genehmigten Ansatz aus der Kostenberechnung zu vergleichen und die Differenz als Mehrung oder Minderung einzutragen. Als Aufträge sind auch Nachtrags- und Regieaufträge zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Schlusszahlung; hier wird die geprüfte Rechnungssumme der zugehörigen Auftrags-	Die Kostenüberwachung ist anhand der in der HOAI beschriebenen Grundleistungen als auch mit dem Modul „Aufträge“ im Finanzprogramm nsk durchzuführen und zu dokumentieren.

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben
Änderungen sind grau hinterlegt

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
	summe gegenübergestellt und die Abweichung ebenfalls eingetragen. Die Auftragsliste stellt die Kostenentwicklung innerhalb eines Auftrages dar. Zum Hauptauftrag sind alle Nachträge fortlaufend zu addieren. Des Weiteren sind dort die Abschlagszahlungen abzusetzen, um den Zahlungsstand mit dem Auftragsstand vergleichen zu können.	
7.7	Schlussrechnungsbearbeitung Zur Beschleunigung der Schlussabrechnung muss die Fachdienststelle spätestens nach der Abnahme aktiv werden. Dem Auftragnehmer ist eine Frist gemäß § 14 Nr. 3 VOB/B mit einem angemessenen Zuschlag zur Vorlage der Schlussrechnung zu setzen. Wird die Schlussrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, sollte eine Nachfrist mit Androhung einer Ersatzvornahme gesetzt werden. Ist sie in allen Teilen prüfbar und korrekt erstellt, so ist die Schlusszahlung innerhalb von zwei Monaten zu leisten. Ist die Schlussrechnung nur in Teilen prüffähig, ist der prüfbare und unstrittige Rechnungsteil der Schlussrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten festzustellen und dem Auftragnehmer als Abschlagszahlung auszuzahlen. Bezüglich des nicht prüfbaren Teils der Schlussrechnung fertigt die Fachdienststelle ein Schreiben an den Auftragnehmer, in welchem diese die festgestellten Mängel der Schlussrechnung aufführt und unter Fristsetzung die Vorlage der fehlenden bzw. überarbeiteten Unterlagen zur Schlussrechnung anfordert. In diesem Schreiben ist erneut auf die Folgen der verspäteten Vorlage hinzuweisen. Werden die fehlenden und überarbeiteten Unterlagen fristgerecht vorge-	Schlussrechnungsbearbeitung Zur Beschleunigung der Schlussabrechnung muss die Fachdienststelle spätestens nach der Abnahme aktiv werden. Dem Auftragnehmer ist eine Frist gemäß § 14 Nr. 3 VOB/B mit einem angemessenen Zuschlag zur Vorlage der Schlussrechnung zu setzen. Wird die Schlussrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, sollte eine Nachfrist mit Androhung einer Ersatzvornahme gesetzt werden. Ist sie in allen Teilen prüfbar und korrekt erstellt, so ist die Schlusszahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig und der Auftragnehmer muss über den geschuldeten Betrag verfügen können, d.h. der geschuldete Betrag muss auf seinem Bankkonto gutgeschrieben sein. Ist die Schlussrechnung nur in Teilen prüffähig, ist der prüfbare und unstrittige Rechnungsteil der Schlussrechnung festzustellen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen dem Auftragnehmer als Abschlagszahlung auszuzahlen; d.h. der geschuldete Betrag muss auf seinem Bankkonto gut geschrieben sein. Bezüglich des nicht prüfbaren Teils der Schlussrechnung fertigt die Fachdienststelle rechtzeitig bis zum Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 3 Nr. 1

130/212

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben
 Änderungen sind grau hinterlegt

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
	legt, so ist die Schlusszahlung innerhalb von zwei Monaten zu leisten. Für den Fall, dass wiederum nur ein Teil prüffähig ist bzw. der Auftragnehmer trotz Aufforderung keine prüfbaren Unterlagen vorlegt, ist der Vergütungsanspruch aus Sicht des Auftraggebers festzustellen und dem Auftragnehmer eine Schlusszahlung innerhalb der gesetzten Frist von zwei Monaten auszusuchen.	VOB/B ein Schreiben an den Auftragnehmer, in welchem diese die festgestellten Mängel der Schlussrechnung aufführt und unter Fristsetzung die Vorlage der fehlenden bzw. überarbeiteten Unterlagen zur Schlussrechnung anfordert. In diesem Schreiben ist erneut auf die Folgen der verspäteten Vorlage hinzuweisen. Werden die fehlenden und überarbeiteten Unterlagen fristgerecht vorgelegt, so ist die Schlusszahlung unverzüglich nach Prüfung zu leisten. Für den Fall, dass wiederum nur ein Teil prüffähig ist bzw. der Auftragnehmer trotz Aufforderung keine prüfbaren Unterlagen vorlegt, ist der Vergütungsanspruch aus Sicht des Auftraggebers festzustellen und auszusuchen.

131/212

E n t w u r f

Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

1. Rechtsgrundlagen

1.1 **Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für alle städtischen Baumaßnahmen sowie für damit zusammenhängende Beschaffungen mit Gesamtdurchführungssummen, die nicht mehr das Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern den Beschlussgremien vorbehalten sind.

Sie sind ihrem Rechtscharakter nach eine innerdienstliche Vorschrift ohne Rechtswirkung nach außen und ordnen Aufgaben und Verantwortung zwischen den beteiligten Referaten und Ämtern in der jeweiligen Phase des Projektes

1.2 **Die nachstehenden gesetzlichen und innerstädtischen Regelungen sind zu beachten:**

- Art. 64 GO, §§ 1 mit 5 KommHV „Inhalt des Haushaltsplanes“
- Art. 67 GO, § 9 KommHV „Verpflichtungsermächtigung“
- Art. 70 GO, § 24 KommHV „Finanzplanung und Investitionsprogramm“
- § 10 KommHV „Investitionen, Baumaßnahmen“
- § 27 KommHV „Ausgaben für Baumaßnahmen“
- § 29 KommHV „Berichtspflicht bei Kostenerhöhungen“
- § 31 KommHV Vergaberichtlinien „Vergabe von Aufträgen“
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- Geschäftsordnung für den Stadtrat
- Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan (VVHpl)
- Förder- und Zuwendungsvorschriften
- § 81 KommHV „Kostenfeststellung“
- Vergaberichtlinien der Stadt Fürth

2. Vorbereitung des Bauvorhabens

Definition der Aufgabenstellung, Grundlagenermittlung und Vorplanung

- 2.1 Aufgabe des Fachreferates (nutzende Verwaltung) ist es, die Aufgabenstellung zu definieren, den Bedarf nachzuweisen und das Raum- und Bedarfsprogramm zu entwickeln. Bei referatsübergreifenden Angelegenheiten wird das federführende Referat vom Referat II/OrgA bestimmt.
Über die Angelegenheit ist in der Referatensitzung zu beraten.
- 2.2 Soweit die Maßnahme auf städt. Grundstücken erfolgen soll, prüft Referat VI, ob Einschränkungen für diese Liegenschaft bestehen. Bei Bedarf auf noch nicht städtischen Grundstücken wird die Erwerbsmöglichkeit untersucht.
- 2.3 Die gem. 2.1 und 2.2 ermittelten Unterlagen werden dem Baureferat zur Erstellung einer Vorplanung mit Kostenschätzung zugeleitet.
Kann das Baureferat diese Vorplanung nicht selbst durchführen, dürfen Architekt bzw. Ingenieur(e) nur mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung nach HOAI beauftragt werden.
- 2.4 Im Stadtrat oder in den nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständigen Aus-

schüssen ist durch das Fachreferat ein Grundsatzbeschluss über das betreffende Projekt herbeizuführen. Die Sitzungsvorlage soll enthalten:

- a) Vorplanung mit Kostenschätzung
- b) Folgelasten, soweit möglich
- c) Mitfinanzierung durch Zuschüsse, Darlehen, Beiträge etc.
- d) Aufnahme in die Mittelfristige Finanzplanung
- e) Vorschlag, ob Beauftragung des Baureferates oder eines freiberuflich tätigen Architekten bzw. Ingenieurs oder eines Projektsteuerers
- f) Vorschlag, ob ein Wettbewerb ausgeschrieben werden soll
- g) Vorschlag, ob Bildung eines projektspezifischen Ausschusses

- 2.5 Das Baureferat hat für Bauprojekte die Entwurfsplanung und eine ausführungs- und gewerkeorientierte Kostenberechnung getrennt nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen oder der LB Stb By den jeweils zuständigen Ausschüssen bzw. dem Stadtrat zur Projektgenehmigung vorzulegen, indem die Kostengruppen der zweiten Ebene der Kostengliederung der DIN 276-1 bzw. DIN 276-4 oder AKS nach ausführungs- und gewerkeorientierten Strukturen unterteilt werden.

Der Auftragnehmer ist dabei zu verpflichten, ggf. vergabeorientierte Kosteneinheiten, die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kosten-
gruppe nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS zuzuordnen.

Die Kostenberechnung ist unter Aufstellen von Mengenberechnungen für Leitpositionen unter Berücksichtigung der Bezugseinheiten und von Einheitspreisen zu erstellen. In der Kostenberechnung ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist. Die Herstellungskosten dürfen jedoch keine fiktiven Kosten vorhandener Substanz nach Nr. 3.3.6 der DIN 276-1 beinhalten, sondern ausschließlich reine Baukosten.

Besteht ein Bauprojekt aus mehreren Abschnitten bzw. Objekten im Sinne der HOAI, sind für jeden Abschnitt/für jedes Objekt getrennte Kostenermittlungen aufzustellen.

Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren.

Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in die Kostenberechnung nicht eingehen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates bzw. nach der Satzung des Eigenbetriebes.

Eine Kopie des Beschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

- 2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat - soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.
Die Leistungsphasen 4 und 5 der Tragwerksplanung sind nur zu beauftragen, falls diese nicht üblicherweise in die Ausschreibung aufgenommen werden.

3 **Durchführung des Bauvorhabens**

3.1 **Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme**

Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:

- 3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt,
- 3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein,
- 3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil der Ausschreibung werden- vorliegen,
- 3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt,
- 3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3.2 **Abwicklung einer Baumaßnahme**

- 3.2.1 Die Durchführung einer Baumaßnahme ist Angelegenheit des Baureferates. Bei geförderten Maßnahmen sind die Bedingungen des Bewilligungsbescheides besonders zu beachten.
- 3.2.2 Das Baureferat hat die Durchführung der Eröffnungstermine (Submission) so zu organisieren, dass
 - die einschlägigen Richtlinien des Vergabehandbuches zu § 22 VOB/A eingehalten werden,
 - die Submissionen i.V.m. dem Einsatz von EDV im Bereich „Ausschreibung“ geregelt werden.
- 3.2.3 Im Interesse der zügigen Durchführung einer Baumaßnahme und aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Abweichung von den Werkplänen nach Abschnitt 3.1.2 nur unter besonderen Umständen (z.B. nach unvorhersehbaren, konstruktiven Schwierigkeiten während des Bauablaufes) möglich.
- 3.2.4 Abweichungen von den Unterlagen nach Abschnitt 2.5, die der Projektgenehmigung zu Grunde gelegen haben, bedürfen der Zustimmung des Fachreferates und des Finanzreferates, gegebenenfalls auch des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrates, wenn die Grenzen des Abschnittes 4.3 erreicht werden.
Jede Abweichung von den genehmigten Unterlagen ist bei Zuschussmaßnahmen zusätzlich dem Zuschussgeber mit Kostenauswirkungen anzuzeigen.

4 **Kostenkontrolle und Kostensteuerung**

- 4.1 Die Baukosten sind vom Baureferat vor der ersten Vergabe anhand eines ausführungs- und gewerkeorientierten Kostenanschlages (fortgeschriebene Kostenberechnung) auf der Grundlage von Angeboten, die beauftragt werden sollen, fortzuschreiben.
Hierzu müssen grundsätzlich für mindestens 60% der Bauleistungen Ausschreibungsergebnisse vorliegen.
Der Kostenanschlag ist mit den vom Planer vor der Ausschreibung bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung zu vergleichen. Bei jeder weiteren Auftragsvergabe ist die Auftragssumme mit dem Ansatz aus dem Kostenanschlag zu vergleichen und die Auswirkungen auf die zu erwartenden Gesamtkosten darzustellen.

Der Auftragnehmer ist zu verpflichten vergabeorientierte Kosteneinheiten , die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kostengruppe nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS zuzuordnen.

Beim Kostenanschlag ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist.

Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren.

Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in den Kostenanschlag nicht eingehen.

- 4.2 Die Kostenüberwachung ist anhand der in der HOAI beschriebenen Grundleistungen als auch mit dem Modul „Aufträge“ im Finanzprogramm nsk durchzuführen und zu dokumentieren.

- 4.3 Bei der Kostenkontrolle und Kostensteuerung sind die Planungs- und Ausführungsmaßnahmen eines Bauprojektes hinsichtlich ihrer resultieren Kosten kontinuierlich zu bewerten.

Der Auftragnehmer ist dabei zu verpflichten, die Kostenkontrolle durch Umgliederung der Kostengruppen nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS sowie Rückkopplung von vergabeorientierten Kosteneinheiten zu Kostengruppen nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS durchzuführen.

Wenn bei der Kostenkontrolle Abweichungen festgestellt werden, sind diese zu benennen.

Es sind dann Vorschläge zu unterbreiten, ob die Planung oder Ausführung unverändert fortgesetzt werden soll oder ob zielgerichtete Maßnahmen der Kostensteuerung ergriffen werden sollen.

Mehrkosten von mehr als 10% bzw. 25.000,-- Euro in Bezug auf die Gesamtkosten des Projektes sind vor der Ausführung vom Baureferat bzw. Eigenbetrieb, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit des Ausschusses, diesem bzw. dem Stadtrat erneut vorzulegen (ergänzende Projektgenehmigung).

Bei Abweichung von der im Stadtrat oder im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossenen Ausführung in einer Höhe von über 25.000,-- Euro besteht Berichtspflicht im Stadtrat oder dem entsprechenden Ausschuss durch das Baureferat.

Der Beschluss einschließlich der begründenden Vorlage ist als Kopie dem RpA zuzuleiten.

5. **Abnahme einer Baumaßnahme**

- 5.1 Bei Fertigstellung wesentlicher Bauteile, insbesondere des Rohbaues, ist das Liegenschaftsamt schriftlich unter Angabe der bisher aufgewendeten Baukosten zu verständigen, damit rechtzeitig eine Versicherung gegen Brandschäden erfolgt.

- 5.2 Rechtsgeschäftliche Abnahme

Grundsätzlich kann erst nach den gegenüber den ausführenden Auftragnehmern erfolgten Abnahmen die Übergabe an die nutzende Verwaltung oder die liegenschaftsverwaltende Stelle erfolgen. Diese Übergabe ist nicht identisch mit den Abnahmen nach § 12 VOB/B und ersetzt sie auch nicht.

Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt den bauausführenden Ämtern; die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme ist von der Amtsleitung zu unterzeichnen.

Freiberuflich Tätige oder die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.

Ist mit der Bauüberwachung ein Dritter (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser bei der Abnahme zu beteiligen. Vorab ist von diesem ein Protokoll der technischen Abnahme zu verlangen.

Bei der Anordnung von Schlusszahlungen ist u.a. zu prüfen, ob der (Teil-)Schlussrechnung eine Abnahmeniederschrift beigelegt wurde.

- 5.3 Jedes städtische Bauwerk muss nach seiner Fertigstellung und vor seiner Benutzung an das Fachreferat (den Nutzer) übergeben werden.
- 5.4 Nach eingehender Besichtigung des Bauwerks ist eine gemeinsame Niederschrift zu fertigen, worin etwaige Beanstandungen sowie evtl. noch für notwendig erachtete Änderungen oder Ergänzungen zu vermerken sind. Etwaige Beanstandungen werden vom Baureferat ausgeräumt.

Der Bauübergabeniederschrift sind als Unterlagen beizufügen:

- ein Satz Pläne 1 : 100 (Grundrisse mit entsprechender Raumnummerierung)
- eine Übersicht der in den Bauverträgen festgelegten Gewährleistungsfristen
- die Bauwerksbücher und Bestandspläne für Ingenieurbauwerke.

- 5.5 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Abnahme und der Übergabe an das Fachreferat zu verständigen.

6 Gewährleistung

- 6.1 Nach der Abnahme der Baumaßnahme nach Abschnitt 5 hat das Baureferat entstehende Gewährleistungsansprüche fristgerecht geltend zu machen und für die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel zu sorgen. Das Fachreferat hat das Baureferat bei Sichtbarwerden von Mängeln unverzüglich zu unterrichten und eine gemeinsame Überprüfung vorzunehmen.
- 6.2 Spätestens drei Monate (im Tiefbaubereich: sechs Wochen) vor Ablauf der Gewährleistungsfristen ist vom Baureferat eine Baubegehung vorzunehmen. Sofern dabei Schäden festgestellt werden, für deren Beseitigung Unternehmer aufgrund ihrer Gewährleistungspflicht aufzukommen haben, ist deren Behebung sofort vom Baureferat zu veranlassen.

7 Abrechnung der Baumaßnahme

- 7.1 Die Zusammenstellung aller Aufträge ist als Arbeitspapier bereits während der Bau durchführung fortlaufend zu erstellen. Eine Kostenfeststellung ist dem Fachreferat und dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Finanzreferat zuzuleiten. Bei Zuschussmaßnahmen sind die Unterlagen als Endverwendungsnachweis auch dem Zuschussgeber zuzusenden.

7.2 Abrechnungsunterlagen

Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden.

Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen, Zeichnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers erforderlich sind.

Es ist darauf zu achten, dass alle Ermittlungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Vom Auftragnehmer ist zu verlangen, dass er nach § 14 Nr. 1 VOB/B seine Leistungen prüfbar abrechnet und dabei Art und Umfang der Teilleistungen entsprechend den Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses und der Nachtragsaufträge anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachweist.

Die Leistung ist nach DIN 18299 aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Ausführungszeichnungen entspricht. Nur wenn solche Zeichnungen nicht vorhanden sind, darf die Leistung aufgemessen werden.

Alle Abrechnungsunterlagen sind als zahlungsbegründende Unterlagen zu behandeln.

Die Akten sind so übersichtlich zu ordnen, dass eine Rechnungsprüfung ohne Rückfragen möglich ist.

7.3 Gemeinsame Feststellungen

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere ob die ausgeführte Leistung den Ausführungszeichnungen entspricht oder notwendige Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam mit dem Auftragnehmer und rechtzeitig vorzunehmen.

7.4 Aufmaße

Nur wenn eine Nachbesserung der Ausführungszeichnungen nicht möglich ist, sind die Ausführungszeichnungen durch geeignete örtliche Aufmaße zu ergänzen.

Aufmaße sind Feststellungen zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Die Aufmaße dürfen daher keine Berechnungsergebnisse enthalten.

Falsche Angaben können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

7.5 Mengenberechnungen

Bei der Mengenberechnung ist darauf zu achten, dass nur Daten verwendet werden dürfen, die in den anerkannten Unterlagen (z.B. Ausführungszeichnungen) oder Aufmaßen enthalten sind.

7.6 Nachtragsbearbeitung

Das Nachtragsangebot des Auftragnehmers ist nach Erhalt sofort dem Grunde nach und innerhalb einer Frist (z.B. von vier Wochen) auf Prüfbarkeit hin zu überprüfen.

Falls dieses dem Grunde nach nicht gerechtfertigt ist, ist das Nachtragsangebot gegenüber dem Auftragnehmer umgehend schriftlich abzulehnen.

Falls das Nachtragsangebot nicht prüfbar ist, ist unter Fristsetzung von der Fachdienststelle die Vorlage eines prüffähigen Nachtragsangebotes zu verlangen.

Nach Vorliegen eines vollständigen, prüfbaren und dem Grunde nach gerechtfertigten

Nachtragsangebotes sind so zeitig Nachtragsverhandlungen zu führen, dass diese innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen und die Nachtragsvereinbarungen zur Genehmigung vorgelegt werden können. Wenn nicht möglich, sind die Gründe schriftlich festzuhalten und dem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Falls keine Nachtragsverhandlungen zu Stande kommen oder der Auftragnehmer trotz Aufforderung kein prüfbares Nachtragsangebot vorlegt, erfolgt nach Genehmigung eine Mitteilung an den Auftragnehmer, welche Nachtragsleistungen und welcher Vergütungsanspruch aus Sicht des Auftraggebers anerkannt werden. Diese Festlegung wird im Weiteren auch allen Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung zu Grunde gelegt.

Der Stand der Nachtragsbearbeitung soll in regelmäßigen Zeitabständen bilanziert dokumentiert und dem Dienstvorgesetzten vorgelegt werden.

7.7 Schlussrechnungsbearbeitung

Zur Beschleunigung der Schlussabrechnung muss die Fachdienststelle spätestens nach der Abnahme aktiv werden.

Dem Auftragnehmer ist eine Frist gemäß § 14 Nr. 3 VOB/B mit einem angemessenen Zuschlag zur Vorlage der Schlussrechnung zu setzen.

Wird die Schlussrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, sollte eine Nachfrist mit Androhung einer Ersatzvornahme gesetzt werden.

Ist sie in allen Teilen prüfbar und korrekt erstellt, so ist die Schlusszahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig und der Auftragnehmer muss über den geschuldeten Betrag verfügen können, d.h. der geschuldete Betrag muss auf seinem Bankkonto gutgeschrieben sein.

Ist die Schlussrechnung nur in Teilen prüffähig, ist der prüfbare und unstrittige Rechnungsteil der Schlussrechnung festzustellen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen dem Auftragnehmer als Abschlagzahlung auszuzahlen; d.h. der geschuldete Betrag muss auf seinem Bankkonto gut geschrieben sein.

Bezüglich des nicht prüfbaren Teils der Schlussrechnung fertigt die Fachdienststelle rechtzeitig bis zum Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B ein Schreiben an den Auftragnehmer, in welchem diese die festgestellten Mängel der Schlussrechnung aufführt und unter Fristsetzung die Vorlage der fehlenden bzw. überarbeiteten Unterlagen zur Schlussrechnung anfordert. In diesem Schreiben ist erneut auf die Folgen der verspäteten Vorlage hinzuweisen.

Werden die fehlenden und überarbeiteten Unterlagen fristgerecht vorgelegt, so ist die Schlusszahlung unverzüglich nach Prüfung zu leisten.

Für den Fall, dass wiederum nur ein Teil prüffähig ist bzw. der Auftragnehmer trotz Aufforderung keine prüfbaren Unterlagen vorlegt, ist der Vergütungsanspruch aus Sicht des Auftraggebers festzustellen und auszuzahlen.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen treten am 01. Dezember 1994 in Kraft.

Sie sind auch auf bereits laufende Maßnahmen entsprechend anzuwenden.

Die Richtlinien wurden geändert durch mit Stadtratsbeschlüsse vom 18. April 2007 und 24. März 2010.

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2013.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	26.09.2013	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Synopse zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft

Beschlussvorschlag:

Für UA am 26.09.2013:

Die Vorlage des Amts für Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth zu beschließen.

Für StR am 23.10.2013:

Die Vorlage des Amts für Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 und hebt damit die alte Satzung vom 13.06.1999 auf.

Sachverhalt:

Aufgrund des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 01.06.2012 war eine Überarbeitung der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 notwendig. Beispielsweise wird im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz betont, dass die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung und -vermeidung in folgender Reihenfolge stehen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und
5. Beseitigung.

Dies wurde in die Abfallwirtschaftssatzung in § 8 übernommen. Außerdem wird in § 10 noch genauer als bisher auf die Abfalltrennung von Wertstoffen (z.B. Altkleider, Metalle, Kunststoffe und Elektrogeräte) eingegangen.

In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Satzung auch hinsichtlich Aktualität, einheitlicher Begriffswahl, Verständlichkeit, Präzision und korrekter Rechtschreibung überarbeitet.

Daraus ergaben sich so viele Änderungen, dass eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung empfohlen wird. Mit Beschluss der Neufassung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☒ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 12.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Synopse zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft

Die Änderungsvorschläge sind mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht

Geltende Satzung	Neufassung der Satzung
Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 13. April 1999 (Stadtzeitung Nr. 08 vom 21. April 1999) i.d.F. der Änderungssatzungen vom 23 November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01. Dezember 1999) 12. März 2004 (Stadtzeitung Nr. 06 vom 24. März 2004) 10. Januar 2005 (Stadtzeitung Nr. 01 vom 19. Januar 2005) 12. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21.12.2005) Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse	Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 01.01.2014 Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht

143/212

Ö 12

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht § 9 Anzeige- und Antragspflicht (3) Der Anschlussverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet. §10 Abfalltrennung §10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 13 Abfuhr	§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (3) Der Anschlussverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet. §10 Abfalltrennung §10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 13 Abfuhr § 14 Betretungsrecht § 14 Betretungsrecht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 16 Sperrmüll § 17 Problemabfälle § 17 gefährliche Abfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt § 18 Erdaushub und Bauschutt § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen
---	---

§ 14 Betretungsrecht § 14 Betretungsrecht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 16 Sperrmüll § 17 Problemabfälle § 17 gefährliche Abfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt § 18 Erdaushub und Bauschutt § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des	§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth <u>erlässt</u> aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24.03.2010</u> (GVBl. S. <u>134</u>) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24.07.2012</u> (GVBl. S. <u>366</u>) folgende Satzung:
---	---

Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft –Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)- vom 13.04.1999 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 21.04.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2005 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 19.01.2005):	
---	--

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen. (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und <u>zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung</u> von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen und <u>die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.</u> (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, <u>Handeln</u>s, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.	§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.
§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.	§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten Haushalten anfallende Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, kleine Mengen an Gartenabfällen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:	(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten <u>Haushaltungen</u> anfallende Abfälle <u>wie Möbel und Gebrauchsgegenstände</u>, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare <u>pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle</u>. Hierzu gehören insbesondere <u>Nahrungs- und</u> Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische
--	--

flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen). (9) Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (10) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial (11) Problemabfälle: sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. (12) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Ein Elektrogerät	Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen). <u>(9) Inertabfälle</u> <u>mineralische Abfälle, die</u> <u>1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen,</u> <u>2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,</u> <u>3. die sich nicht biologisch abbauen und</u> <u>4. die anderen Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können.</u> <u>(10) Baustellenabfälle:</u> <u>nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen</u> <u>(11)</u> Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten <u>(12)</u> Erdaushub:
--	--

Gelöscht:).

besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.”	natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial <u>(13) gefährliche Abfälle</u> aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. <u>(14) Elektro- und Elektronikgeräte</u> Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.
---	--

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. §15 Abs. 1 Satz 2 und §13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeit zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefaßte Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu- und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle die nach § 10 a Bundesseuchengesetz (BSeuchG) behandelt werden müssen, 7. Abfälle für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG, 8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind. (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt	a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu- und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach <u>dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. IS. 1045) in der jeweils gültigen Fassung</u> behandelt werden müssen, 7. <u>Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper,</u> 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § <u>25 KrWG</u> eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen <u>und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt,</u> 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, <u>soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.</u> (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 <u>KrWG</u> genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den
---	--

wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.	Vorschriften des <u>KrWG</u> sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
--	--

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken, und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 12 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jeder nach Abs. 1 Anschlußberechtigte oder jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken, und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 10 getrennt zu halten und zu überlassen.

Gelöscht: 2

§ 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht nicht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, soweit diese zu einer Verwertung in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abfallerzeuger/-besitzer nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen werden.
- (4) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden.
- (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abfallerzeuger/-besitzer nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden.

Abfälle 1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.	(5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle 1. nach § 4 Abs. <u>3</u> von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. 2. <u>in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist.</u> 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden <u>und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.</u> 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, <u>und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.</u> Die Nummern <u>3</u> und <u>4</u> gelten nicht für <u>gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche</u> Abfälle.
--	---

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Kühlgeräte, Altholz und Problemabfälle.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer, bei Sperrmüll oder Kühlschränken, wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten

satzungsgemäß bereitgestellt sind. (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.	über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. <u>(6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</u>
--	---

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; nicht vermiedene Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. (4) Die Stadt berät Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.	§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; <u>Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:</u> <u>1. Vermeidung,</u> <u>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</u> <u>3. Recycling,</u> <u>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und</u> <u>5. Beseitigung</u> (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. (4) Die Stadt berät Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.
§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) Der nach § 5 Anschlußverpflichtete hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) Der nach § 5 <u>Anschlussverpflichtete</u> hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende

Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt der Anschlußverpflichtete, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlußverpflichtete verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Der Anschlußverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden sind; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Der Anschlußpflichtige hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.	Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt der <u>Anschlussverpflichtete</u>, so sind sowohl der bisherige als auch der neue <u>Anschlussverpflichtete</u> verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Der <u>Anschlussverpflichtete</u> ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden <u>ist</u>; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich <u>schriftlich</u> beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Der <u>Anschlusspflichtige</u> hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.
--	---

§10 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4, 5 und 10 KrW-/AbfG erforderlich ist.
- (1) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in die Biotonnen zu geben.
 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in die Biotonne und die Grün- und Gartenabfallsäcke gegeben, oder direkt dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
 3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfaßt und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
 4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushalten müssen den öffentlichen Wertstoffbehältern, dem Recyclinghof oder besonderen Altpapierbehältern auf dem Grundstück zugeführt werden.
 5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter -

§10 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in den Bioabfallbehälter zu geben.
 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben, oder direkt dem städtischen Kompostplatz zu zuführen.
 3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfaßt und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
 4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushaltungen müssen dem blauen Altpapierbehälter auf dem Grundstück zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden.
 5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter -grauer Behälter-

graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen. 6. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. 7. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln, § 5 Abs. 2 Satz 4 Krw-/AbfG bleibt unberührt. Diesen Betrieben ist die Benutzung öffentlicher Wertstoffbehälter verboten.	eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, <u>gelber Behälter, Altglascontainer</u>) zuzuführen. <u>6. Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof zu entsorgen oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen.</u> <u>7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder - soweit vorhanden - über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen.</u> <u>8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen.</u> <u>9. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.</u> <u>10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden.</u> <u>11. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.</u>
---	---

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung des Verpflichteten (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushalten und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum

zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen **Abfallsäcke** benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushalten) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün-

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung des Verpflichteten (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum

zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von

und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigtem verwertbarem Papier/Pappe und Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. Genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. Genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt dem Benutzer. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind	der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigtem verwertbarem Papier/Pappe und Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. Genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. Genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt dem Benutzer. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die
---	---

geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeug oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen. 6. die Verpressung oder sonstig mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfällen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige	Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeug oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen. 6. die Verpressung oder <u>eine sonstige</u> mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen <u>Abfälle</u>. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.
--	--

Leerung durchgeführt.	
-----------------------	--

166/212

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Der Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftszone). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Der Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Müllbehälterstandplatz des Grundstücks stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärts fahren muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss der Verpflichtete die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.	2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht <u>rückwärtsfahren</u> muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss der Verpflichtete die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
--	--

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 13 Abfuhr

- (1) Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Die städtischen Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).

Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr vom Anschluss-verpflichteten an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Der Anschlussverpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 14 Betretungsrecht

- (1) Die nach §5 Abs. 1 Anschlußberechtigten/ -pflichtigen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum

§ 13 Abfuhr

- (1) Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).

Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr vom Anschluss-verpflichteten an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Der Anschlussverpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 14 Betretungsrecht

- (1) Die nach §5 Abs. 1 1 Anschlussberechtigten/ -pflichtigen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des

Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG). (2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußpflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.	Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. <u>Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG)</u> (2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen <u>ein</u>, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des <u>Anschlußpflichtigen</u> durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
---	---

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger. (3) Abfallerzeuger, die ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 19 KrW-AbfG) und eine Abfallbilanz (§ 20 KrW-/AbfG) erstellen müssen, sind zur Vorlage an die Stadt verpflichtet. Verpflichtete nach Satz 1 müssen der Stadt einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner in abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nennen, es sei denn, sie haben einen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 KrW-/AbfG) zu bestellen. (4) Die Berichtspflicht nach Abs. 3 ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erfüllen.	§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.
§ 16 Sperrmüll (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.	§ 16 Sperrmüll (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe-, Problemabfälle, Badewannen, Öltanks, Waschbecken sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jeder Haushalt, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Jeder Verpflichtete bzw. Haushalt ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden auch Kühlgeräte, Altmittel, Elektronikschrott sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jede Haushaltung, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Jeder Verpflichtete bzw. jede Haushaltung ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden auch Kühlgeräte, Altmittel, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) Der Antragsteller oder ein vom ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des

Gehsteig und Straße zu säubern. (5) Sperrmüll und Kühl- Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.	Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern. <u>Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind vom Abfallerzeuger bzw. Verpflichteten zu entsorgen.</u> (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.
--	---

Gelöscht: ¶

¶
(

§ 17 Problemabfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen (Schadstoffmobil) und festen Problemabfallsammelstellen öffentlich bekannt. (2) An den Standorten der Problemabfallsammelstellen dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.	§ 17 gefährliche Abfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden <u>gefährlichen Abfälle</u> müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen <u>Schadstoffsammlung</u> (Schadstoffmobil) und <u>der festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> öffentlich bekannt. (2) An den <u>Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> dürfen <u>gefährliche Abfälle</u> weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von <u>gefährlichen Abfällen</u> diese wieder zurückzunehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können <u>und die Betriebe über einen Restabfallbehälter verfügen</u>.
§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu	§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und <u>gefährliche</u> Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe.

verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe. Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.	Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Zur Erfüllung der Pflichten nach <u>Satz</u> 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.
--	--

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch geeigneter Dritter bedienen. (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen zur Verfügung. (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.	§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch geeigneter Dritter bedienen. (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen <u>mit den jeweiligen Zweckbestimmungen</u> zur Verfügung: 1. <u>Die Inertdeponie (Erddéponie) Burgfarnbach zur Annahme von Erdaushub und Bauschutt</u> 2. <u>Die Kompostierungsanlage Burgfarnbach zur Annahme von Gartenabfällen</u> 3. <u>Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen</u> 4. <u>Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen</u> 5. <u>Die Sperrmüllabfuhr nach § 16</u> 6. <u>Die Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern</u> (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.
§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfällen zur Beseitigung zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. (2) Die Entsorgungspflichtigen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der	§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die <u>Abfälle</u> zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. (2) Die Entsorgungspflichtigen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/<u>Verbrennung</u>/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe

Gelöscht: .

Verwertung/Verschmelzung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder 3. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 4. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.	enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, 3. <u>die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,</u> 4. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 5. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.
---	---

§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungspflichtige hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.	§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungspflichtige hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer	§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf

Menge und Schädlichkeit, sowie auf - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.	- Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
--	--

Formatiert: Abstand Vor: 0
pt

§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, 6. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 7. entgegen §10 Abs. 3 die öffentlichen Wertstoffbehälter benutzt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt, 11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8	§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. <u>entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt.</u> 6. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, 7. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt,

bestimmten Zeit entsorgt, 12. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, 13. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, 14. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, 15. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, 16. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder 17. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrW-/AbfG und BayAbfAlG in Betracht kommen.	<u>11.</u> Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt, <u>12. entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt,</u> <u>13.</u> Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr.5</u> nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr.9</u> Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, <u>14.</u> entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, <u>15.</u> entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, <u>16.</u> den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, <u>17.</u> den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder <u>18.</u> den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem <u>KrWG</u> und BayAbfAlG in Betracht kommen.
--	---

§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.	§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
§ 26 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.	§ 26 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft. <u>(2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 außer Kraft.</u>

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Anlage 1) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Anlage 2) Synopse zu den Änderungen (Anlage 3)	

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007“ (Anlage 1) und die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007“ (Anlage 2) werden gemäß der Anlagen beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Fürth hat ihre Beteiligung am kirchlichen Friedhof Burgfarrnbach mit Ablauf des 30.09.2013 aufgegeben. Hiervon hat der Finanz- und Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2013 einstimmig zustimmend Kenntnis genommen.

Da die beiden vorgenannten Satzungen bislang auch Passagen enthalten, die sich auf den kirchlichen Friedhof Burgfarrnbach beziehen, ist eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Standesamt**

Fürth, 14.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Standesamt

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 5 vom 13. März 2013):

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- (2) Aus dem bisherigen Wortlaut des Abs. 3 wird Abs. 2.
- (3) Aus dem bisherigen Wortlaut des Abs. 4 wird Abs. 3.

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „und auf dem kirchlichen Friedhof in Burgfarrnbach“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Hier: Synopse

Bestattungs- und Friedhofssatzung	
Bisher	Neu
§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich (2) Die einschlägigen Vorschriften der Satzung finden sinngemäß auch Anwendung für den kirchlichen Friedhof im Stadtteil Burgfarnbach, soweit dort städtisches Personal für den Betrieb zum Einsatz kommt. (3) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde Erlanger Straße 99 sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger. (4) Die Handlungen der Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.	§ 1 Friedhofszweck, Geltungsbereich (2) Die Durchführung von Bestattungen im Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde Erlanger Straße 99 sowie im kirchlichen Friedhof Poppenreuth ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung mit dem Friedhofsträger. (3) Die Handlungen der Kirche, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften bei den Bestattungen bleiben unberührt.
§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich (1) Auf den städtischen Friedhöfen und auf dem kirchlichen Friedhof in Burgfarnbach werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.	§ 2 Leistungen im Friedhofsbereich (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung

Bisher	Neu
§ 7 Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarrnbach (1) Die Gebühren für die Erdbestattung, mit denen abgegolten sind: 1. die Aufbahrungsarbeiten in den städtischen Räumen, 2. die Benutzung des städtischen Aufbahrungsraumes, 3. das Öffnen und Schließen des Grabes durch den städtischen Grabmacher, betragen für a) Erwachsene: 375 Euro b) Kinder: 200 Euro c) Kleinkinder: 125 Euro. (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte beträgt 90 Euro. (3) Die Gebühren für eine Einäscherungsfeier, mit denen die Leistungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 und die Kontrollaufgaben nach § 8 Absatz 1 für die Leichenüberführung zur Feuerbestattung abgegolten sind, betragen 110 Euro. (4) Im übrigen bemessen sich die (Bestattungs-)Gebühren nach der Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Fürth-Burgfarrnbach und werden durch die Kirche erhoben.	§ 7 (aufgehoben)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl.S.404) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl.S.150) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 23.10.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion vom 07.10.2013 - Sachstandsbericht zu den Abläufen bei der Auszählung der letzten Wahlen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis und wird diese bei der Umsetzung unterstützen.

Sachverhalt:

- I. Für die Ermittlung der Wahlergebnisse der Wahlen wurde vom Bürgeramt das Softwareprogramm „PC-Wahl“ der Firma Komuna verwendet.

Das Programm wurde bei den vergangenen Wahlen von zwei städtischen IT-Spezialisten betreut. Diese konnten das Wahlergebnis an den Wahlenden ordnungsgemäß ermitteln und präsentieren. Nunmehr fehlen diese Spezialisten. Ein Kollege wechselte zur Stadt Nürnberg und der andere ging zu GWF.

Bereits im Jahre 2009 erging durch die Amtsleitung des Bürgeramtes eine E-Mail an den damaligen Leiter der städt. IT-Abteilung, dass sowohl das Straßenverkehrsamt als auch das Bürgeramt einen Systembeauftragten zur Betreuung der in diesen Ämtern verwendeten Programme benötigt. Besonders wurde dabei auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen hingewiesen. In einer Besprechung am Freitag, 09.01.2009 um 11:00 Uhr zwischen Informationstechnik, Bürgeramt, Straßenverkehrsamt und weiteren Teilnehmern wurde dem Bürgeramt zugesichert, dass sich durch die Einführung von KommunalBIT keine Einschränkungen in Bezug auf die IT-Betreuung, speziell bei den Wahlen, ergeben werde.

Mit Schreiben vom 22.11.2012 teilte KommunalBIT - entgegen den früheren Vereinbarungen - mit, dass bei den Wahlen von dort keinerlei Unterstützung bei der eigentlichen Datenverarbeitung zu erwarten sei. Dazu gehört auch die Ergebnisermittlung im Programm PC-

Wahl. Man beschränke sich lediglich auf die Bereitstellung, Wartung und Pflege von Hard- und Software, lehne aber Zugriff auf die Wahldaten kategorisch ab.

Nach einigen Gesprächen zwischen Organisationsamt, KommunalBIT und Bürgeramt, wurde durch die Amtsleitung des Bürgeramtes in einer E-Mail vom 22.05.2013 den IT-Koordinatoren der Stadt Fürth mitgeteilt, dass das Erfordernis von Datenverarbeitungsspezialisten vor Ort weiterhin besteht und diese zweckmäßigerweise von KommunalBIT, unserem "IT-Dienstleister", gestellt werden sollte.

Dazu kam es jedoch nicht, KommunalBIT sah sich zum Erbringen dieser Dienstleistung außer Stande.

Das Organisations- und das Bürgeramt organisierten daraufhin eine Inhouseschulung durch den Programmhersteller Komuna, um zumindest mit dem Programm PC-Wahl oberflächlich umgehen zu können. Dies reichte, wie sich bei den beiden zurückliegenden Wahlen zeigte, nicht aus. Weitere Hilfe wurde dem Bürgeramt im IT-Bereich nicht bereitgestellt.

In einer geplanten Besprechung mit Vertretern aus den Referaten II und III und KommunalBIT, Anfang November 2013, stellt das Bürgeramt die bei den Wahlen 2013 aufgetretenen Probleme dar und stellt entsprechende Forderungen im Hinblick auf kompetente Unterstützung im IT-Bereich durch Fachleute mit den Kenntnissen der bisherigen städtischen IT-Abteilung.

Diese Forderungen werden sich nicht nur auf die Ergebnisfeststellung am Wahlabend beziehen, sondern auch auf die Organisation der Vorbereitungen für die Brief- und Urnenwahl, z.B. Einrichtung von deutlich mehr Briefwahlbezirken, mehr Möglichkeiten zur sofortigen Stimmabgabe nach Abholung der Briefwahlunterlagen, Verstärkung der IT-Kompetenz im Vorfeld der Wahlen und am Wahltag selbst.

Zurückblickend ist heute schon festzustellen, dass es bei den beiden vergangenen Wahlen personelle, organisatorische und nicht zuletzt auch finanzielle Schwächen bei der Stadt Fürth gab, die mit den begrenzten Mitteln des Bürgeramtes unmöglich kompensiert werden konnten.

Ohne freiwillige Unterstützung am Wahlabend von Nürnberg aus, wäre die Feststellung des Wahlergebnisses womöglich noch später erfolgt.

Dieser Zustand kann weder durch das Bürgeramt noch sollte er durch die Stadtspitze hingenommen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgeramt**

Fürth, 14.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgeramt Herr Rainer Baier

Telefon: (0911) 974-2330

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 23.10.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Fahrtkosten für den Fahrdienst der heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) des Kinderheims St. Michael Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Kostenkalkulation 1 Vereinbarung	

Beschlussvorschlag:

Die Rummelsberger Dienste gGmbH werden ab 01.07.2013 mit den Fahrdiensten für Kinder der heilpädagogischen Tagesstätte des Kinderheims St. Michael beauftragt. Es ist ein entsprechender Vertrag zu schließen.

Sachverhalt:

In der HPT St. Michael sind über § 32 SGB VIII in Tagesgruppen 40 Kinder im Rahmen teilstationärer Hilfen untergebracht. Die Kosten für den Unterbringungstag belaufen sich pro Kind auf 110 € aufgrund der Entgeltvereinbarung mit der „Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken“ vom 22.7.2013.

Bei den letzten Tarifverhandlungen wurde durch den neuen Heimträger, „RDJ – Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH“, auf die knappe Kostenkalkulation des Tagesatzes hingewiesen und festgestellt, dass im tariflichen Entgelt die Fahrtkosten für die Kinder nicht abgebildet sind. Nach Rücksprache mit der Entgeltkommission Franken ist dies nicht Gegenstand der überregionalen Regelung und muss bilateral zwischen dem Jugendamt und dem Träger vereinbart werden.

Von den 40 Kindern nutzen den Fahrdienst mittags nur ca. 30 Kinder und abends ca. 20 Kinder.

Auf dieser Basis wurde vom Träger eine Kostenkalkulation vorgelegt, wonach für diese Dienstleistung echte Kosten von jährlich 50.149 € anfallen. Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt. Es wurden 220 Öffnungstage zugrunde gelegt.

Eine weitere Alternative wäre, den Transport für die Kinder in Eigenregie des Jugendamts zu organisieren. Es wurde durch die Rummelsberger Dienste ein Vergleichsangebot bei der Fa. Schatt eingeholt, wonach dann 53.490 € an Kosten anfielen.

Zum Vergleich wurde zudem die Abrechnung eines weiteren HPT-Anbieters herangezogen. Bei Hochrechnung auf die vergleichbare, nutzende Kinderzahl von 30 Kindern würden dort jährliche Fahrtkosten von 50.515 € bis 54.470 € entstehen.

Zum weiteren Vergleich wurden alternativ Taxikosten kalkuliert. Pro Fahrt mit 4 Kindern wären 16 € zu rechnen. Insgesamt entstünden dadurch jährliche Kosten von 56.320 €.

Das vorgelegte Angebot der Rummelsberger Dienste ist somit die günstigste Variante und sollte angenommen werden. Für eine vereinfachte Abrechnung mit wenig Verwaltungsaufwand wären die Gesamtkosten pauschal auf alle Kinder in der HPT umzulegen. Auf ein Kind entfallen damit Beförderungskosten von monatlich 104 €.

Die Vereinbarung für die Fahrtkostenerstattung (s. Anlage 2) ist gegenzuzeichnen. Nach § 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats Fürth ist damit der Stadtrat zu befassen. Maßgeblich für den Schwellenwert ist der 10-fache Jahresbetrag des Leistungswertes, in diesem Fall also 500.000 €.

Die Kosten fließen als zusätzliche Kosten in den Ansatz der HPT im „Sonderbudget Erzieherische Hilfen“ 51500 in UA 4555.7713 ein. Dort sind bisher 1.140.300 € eingestellt. Bei dem Ansatz wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung seit 2011 erfolgreich ein Betrag von 100.000 € eingespart.

Hinweis 1:

Da es sich um stark verhaltensauffällige Kinder handelt, mit zum Teil eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe am Alltagsleben, können sie nicht ohne Probleme auf das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs zurück greifen.

Hinweis 2:

Als mittelfristige Alternative bietet sich an, die Tagesstätten nicht mehr zentral in der Nordstadt zu betreiben, sondern an zwei Standorte, nahe bei den Sonderschulen, auszulagern. Dadurch würden sich mittelfristig die Fahrkosten reduzieren lassen. Entsprechende Verhandlungen laufen bereits.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten		jährliche Folgekosten		50.149 €	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	Gesamtkosten	☐ nein	☒ ja		
		50.149 €					
Veranschlagung im Haushalt							
☐ nein	☒ ja	Hst.	4555.7713	Budget-Nr.	51500	im	☒ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Jugendamt von	14.10.2013
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Dr. Bernhard Röhrs	14.10.2013

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 14.10.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt Herr Peter Modschiedler

Telefon: (0911) 974-1535

A. Eigendurchführung**1) Personalkosten Fahrer/innen**

		Eingrupp.	Std./Woche	Stellenanteil	Bruttoverg.	AG-Kosten 2014
Fahrer/in 1	M.	E2/01	8,75	0,219	329,43	6.239 €
Fahrer/in 2	Mo.	E2/01	7,00	0,175	263,54	5.011 €
Fahrer/in 3	V.	E2/01	9,00	0,225	338,84	5.827 €
Fahrer/in 4	C.	E3/02	9,00	0,225	375,58	6.548 €
Verwaltungskosten Personalabrechnung			25,00 €	pro Monat und Personalfall		1.200 €
						24.825 €

2) Fahrzeugkosten - Investition

(ausschließlich für HPT/SPT, für die Wohngruppen stehen zwei weitere Fahrzeuge zu Verfügung)

		Kaufpreis	Abschreibung*	Leasing/Monat	Ersatzbesch.	Kosten 2014
VW Bus 2003	FÜ-AE 815	20.308 €	14,3%		33.500 €	4.791 €
Mercedes Bus 2006	FÜ-EW 332	17.804 €	14,3%		25.000 €	3.575 €
Renault Kangoo	FÜ-DC 462			275 €		3.300 €
						11.666 €

*Es wird auf Wunsch des JA nicht die wirtschaftliche Abschreibung (gem. Entgelt 5 Jahre), sondern eine längere tatsächliche Nutzungsdauer (7 Jahre) angesetzt.

Außerdem wird für im Einzelfall durchgeführte andere Fahrten ein Abzug von 5 % vorgenommen.

-	583 €
	11.082 €

3) Fahrzeugkosten - laufend

Treibstoffe:	26100 km	12,5 l/100km	1,50 € pro l	4.894 €
Instandhaltung:	aktuell rd. 8.000 €; reduziert wegen neuer Fahrzeuge			6.000 €

		Kfz.-Steuer	Versicherung	
Steuer und	FÜ-AE 815	401 €	636 €	1.037 €
Versicherung:	FÜ-EW 332	353 €	1.164 €	1.517 €
	FÜ-DC 462	110 €	683 €	793 €
				14.241 €

Gesamtkosten "Eigendurchführung"	50.149 €
---	-----------------

Kosten pro Kind (40 Plätze) und Monat:	104 €
---	--------------

B. Fremdvergabe

Angebot Fa. Schatt vom 8.7.2013	<u>Mittagsfahrten</u>	pro Fahrt:	25,68 €	
nach aktuellen Touren und Nachverhandlung		36 Mittagsfahrten/Wo		
		7,2 Mittagsfahrten/Tag		
			186 Fahrttage	34.391 €
			(in den Ferien eigenständig)	

<u>Abendfahrten</u>	pro Fahrt:	37,45 € Tour 1
		25,68 € Tour 2
		27,82 € Tour 3
		<u>90,95 €</u>

15 Abendfahrten/Wo			
3 Abendfahrten/Tag			
		220 Öffnungstage	19.100 €
		-10 Freizeiten	
		210 Fahrttage	

Gesamtkosten "Fremdvergabe"	53.490 €
------------------------------------	-----------------

Kosten pro Kind (40 Plätze) und Monat:	111 €
---	--------------

Vereinbarung	
über die Erstattung der Kosten für den Fahrdienst bezüglich HPT und SPT des Kinderheim St. Michael, Fürth zwischen dem	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe:	Jugendamt der Stadt Fürth
freier Träger:	RDJ - Rummelsberger Dienste für junge Menschen gemeinnützige GmbH Rummelsberg 20a, 90592 Schwarzenbruck vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Schulz
Grundlagen:	- Die RDJ gGmbH betreibt gem. Betriebserlaubnis vom 12.06.2012 eine Heilpädagogische Tagesstätte mit 32 Plätzen und eine Sozialpädagogische Tagesstätte mit 8 Plätzen - Es bestehen für beide Einrichtungen Entgeltvereinbarungen mit der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken vom 22.07.2013 - In der Vorverhandlung vom 7.6.2013 wurde seitens der Kommission bestätigt, dass im Entgelt keine Kosten des Fahrdienstes eingerechnet sind; diese sind zwischen dem JA und dem Träger gesondert zu vereinbaren.
Kostenrahmen:	- Anlage 1 dieser Vereinbarung; es wird ein Betrag von 50.000 €/Jahr festgelegt. Dies entspricht einem Kostenaufwand pro Kind und Monat von 104 € - Die Entscheidung hinsichtlich Eigendurchführung/Fremdvergabe obliegt der RDJ gGmbH; Qualitätsaspekte und gesetzliche Vorgaben (z. B. erweiterte Führungszeugnisse Fahrer) sind zu beachten.
Vereinbarungszeitraum:	- ab 1. Juli 2013 unbefristet - Kündigungsfrist: 3 Monate zum Quartalsende - Bei strukturellen Veränderungen (Platzzahl, schulnahe Auslagerung...) sind die Konditionen unverzüglich anzupassen.
Abrechnungsmodus:	- Monatliche Abrechnung der pauschalierten Fahrtkosten für 40 Kinder gemäß vereinbartem Kostenrahmen (50.000 € / 12 = 4.166 € pro Monat) - Im Einzelfall werden Kinder aufgenommen, bei denen die örtliche Zuständigkeit nicht beim Jugendamt der Stadt Fürth liegt. Werden diese Kinder im Rahmen der vereinbarten Kosten befördert, sind die Kosten zwischen den beteiligten Jugendämtern aufzuteilen.
Fürth, 15. August 2013	
_____ Stadt Fürth - Jugendamt _____ RDJ gemeinnützige GmbH	



Verfügung zur Anfrage

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AF/062/2013	Antragsdatum: 07.10.2013
Gegenstand des Antrags: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.10.2013 - Sachstandsbericht zu den Abläufen bei der Auszählung der letzten Wahlen	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Die Anfrage wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Stadtrat

II. BMPA/SD

1. Fax an Fragesteller/in bzw. anfragestellende Fraktion
2. Fax an Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. Anfrage auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 09.10.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Theaterstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Postfach

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth

Theaterstraße 24
90762 Fürth

Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net
internet: www.spd-fuerth.de

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 BLZ 762 500 00

07.10.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt zur nächsten Sitzung des Stadtrates folgende Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten einen Sachstand zu den Abläufen bei der Auszählung der letzten Wahlen zu geben. Die Stadt Fürth war die letzte Kommune bayernweit, die ihre Ergebnisse beim Landeswahlleiter abgegeben hat.

Welche Gründe haben zu diesem Vorfall geführt und inwieweit kann und muss für die nächsten Wahlen (Kommunalwahlen 2014) gegengesteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AG/251/2013	Antragsdatum: 08.10.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 08.10.2013 - Gedenkminute für die Opfer des Schiffsunglücks vor Lampedusa	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Stadtrat

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. In Abdruck an BMPA/StR zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 09.10.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

DIE LINKE.**im Fürther Rathaus**

- Stadtrat Ulrich Schönweiß -
Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
- Stadtratsangelegenheiten -

Fax.: 0911 / 974-1005

OBERBÜRGERMEISTER		
08. OKT. 2013		
DPM	DRZ	z.K.
BMPA	OST	z.w.
RpA	RpI	z.B. an Stadtrat / Stadtr.
Ref. II	Ref. III	z.B. an Stadtrat / Stadtr.
Ref. IV	Ref. V	z.B. an Stadtrat / Stadtr.
Ref. VI	intra	z.B. an Stadtrat / Stadtr.

Fürth, den 08.10.2013

Antrag

Gedenkminute für die Opfer des Schiffsunglückes / Flüchtlingstragödie vom 03.10.2013 vor Lampedusa

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen vor dem Eintritt in die Tagesordnung in der nächsten Stadtratsitzung eine Gedenkminute für die Opfer des Flüchtlingsdramas vom 03.10.2013 vor Lampedusa abzuhalten.

Es ist unerträglich, erschreckend und äußerst beängstigend wie mit armen Menschen umgegangen wird.

Sie sind es offenbar nicht einmal „wert“ vor dem Ertrinken gerettet zu werden.

Sie werden zu „Feinden“ und als „unerwünscht“ erklärt, wobei deren einziger Makel deren Armut ist.

Es ist unerträglich, daß menschliche Hilfeleistungen, wie Leben retten, unter Strafe gestellt werden (Hilfe zu „unerlaubter Einreise“, etc.).

Menschliche, mitmenschliche, Handlungen dürfen nicht unter Strafe gestellt werden. Dies ist ein jahrtausendejahre alter Konsens. Und gilt an und für sich in allen Religionen und auch sonstigen ethischen Zusammenschlüssen.

Stattdessen muß Armut bekämpft werden. Wenn Menschen Hilfe bedürfen, muß ihnen geholfen werden, egal ob reich oder arm.

Einzig das Mensch-Sein zählt.

Auf die in dem Antrag vom am 07.09.2011 gemachten Ausführungen verweise ich. (Antrag „Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Mittelmeer“)

Mit freundlichen Grüßen,

Ulrich Schönweiß



Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Verteidigung des nachgerückten Stadtratsmitgliedes Frau Anne Geiger	
Vorlage BMPA/124/2013	1
Anl z Bekanntm d Ergeb d W d Stadtrats SPD BMPA/124/2013	3
TOP Ö 3 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.10.2013 - Ausschussbesetzungen:	
Verfügung zum Antrag AG/255/2013	7
13.10.08 SPD Antrag Ausschussbesetzungen - neu - AG/255/2013	9
TOP Ö 3.1 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.10.2013 - Änderung der person	
Verfügung zum Antrag AG/256/2013	11
13.10.11 CSU Antrag personelle Änderung der Besetzung des RpA-Ausschus	13
TOP Ö 3.1.1 Vorlage 1 z. d. Anträgen AG/255 u. AG/256 - Änderung im Vorsitz des	
Vorlage BMPA/127/2013	15
TOP Ö 3.1.2 Vorlage 2 z. d. Anträgen AG/255 u. AG/256 - Aktualisierung der pers	
Vorlage BMPA/125/2013	17
Ausschussverzeichnis neu (Änderungen in Fettdruck) BMPA/125/2013	19
TOP Ö 3.1.3 Vorlage 3 zum Antrag AG/255 - Änderung des Pflugschaftsverzeichniss	
Vorlage BMPA/126/2013	37
TOP Ö 4 Anpassung des Konzepts der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung (Mo	
Vorlage PA/185/2013	39
Modulares Konzept_Fürth_2013 _Auszug m. Änderung PA/185/2013	41
TOP Ö 5 Fortschreibung der städtischen Einstellungs- und Beförderungsrichtlinie	
Vorlage PA/186/2013	43
a) BEBRi-Vw (Synopse) PA/186/2013	47
b) BEBRi-Vw (Ausfertigung) PA/186/2013	57
c) BEBRi-L (Synopse) PA/186/2013	65
d) BEBRi-L (Ausfertigung) PA/186/2013	71
e) BEBRi-Feu (Synopse) PA/186/2013	77
f) BEBRi-Feu (Ausfertigung) PA/186/2013	83
TOP Ö 6 Klinikum Fürth; Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe (Änderung der U	
Vorlage R II/046/2013	87
Anlage 1a R II/046/2013	89
Anlage 1b R II/046/2013	91
Anlage 2 R II/046/2013	103
TOP Ö 7 KommunalBIT; Änderung der Satzung der "ProVitako Marketing- und Dienstl	
Vorlage R II/050/2013	105
Anlage R II/050/2013	107
TOP Ö 8 Geschäftsverteilungsplan - Umbenennung von Dienststellen	
Vorlage OrgA/033/2013	111
TOP Ö 9 Stellenplan GWF, Neubewertung der Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauau	
Vorlage OrgA/034/2013	113
TOP Ö 10 Budgetwirtschaft; Budgetberichte 2013, Entscheidung über die Budgetabs	
Vorlage Käm/127/2013	115
Anlage 1 - Budgetabschlüsse 2012 Käm/127/2013	121
Anlage 2 - Projektmittelüberträge von 2012 auf 2013 Käm/127/2013	123
Anlage 3 - Budgetrücklagen Käm/127/2013	125
TOP Ö 11 Änderung der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer	
Vorlage OrgA/032/2013	127
Anlage 1 OrgA/032/2013	129

Anlage 2 OrgA/032/2013	133
TOP Ö 12 Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung	
Vorlage Abf/041/2013	141
Synopsis zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft_aktuell A	143
TOP Ö 13 Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzun	
Vorlage StdA/006/2013	185
Änderungssatzung BFS 10.2013 StdA/006/2013	187
Änderungssatzung BFS 10.2013.Synopse StdA/006/2013	189
Änderungssatzung GebS.10.2013 StdA/006/2013	191
TOP Ö 14 Sachstandsbericht zu den Abläufen bei der Auszählung der letzten Wahlen	
Vorlage BA/006/2013	193
TOP Ö 15 Fahrtkosten für den Fahrdienst der heilpädagogischen Tagesstätte (HPT)	
Vorlage JgA/131/2013	197
Anlage Kostenkalkulation Fahrtkosten JgA/131/2013	201
Anlage Vereinbarung Fahrtkosten JgA/131/2013	203
TOP Ö 16 Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.10.2013 - Sachstandsbericht z	
Verfügung zur Anfrage AF/062/2013	205
13.10.07 SPD Anfrage Sachstandsbericht zu den Abläufen der Auszählung	207
TOP Ö 17 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 08.10.2013 - Geden	
Verfügung zum Antrag AG/251/2013	209
13.10.08 LINKE Antrag Gedenkminute Schiffsunfall vor Lampedusa AG/25	211
Inhaltsverzeichnis	213